

EINSCHREIBEN

An den Grossen Rat
des Kantons St. Gallen
Klosterhof 1
9000 St. Gallen

Datum: 07.02.02
Vertrag: 140-172

Eingabe 2 wegen unhaltbarer Zustände im Kanton St. Gallen

Eingabe 2 an den Grossen Rat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2001 habe ich Ihnen bereits eine umfangreiche Eingabe zur Untersuchung und Stellungnahme eingereicht. Bereits damals habe ich Ihnen mitgeteilt, dass ich mir vorbehalte, weitere Themen und Sachverhalte zur Abklärung einzureichen.

Aus diesem Grund gelange ich mit vorliegender Eingabe erneut und ungeachtet Ihrer Antwort an Sie und stelle, gestützt auf Artikel 5, 9, 34, 36 und 49 der Bundesverfassung sowie Artikel 29 und 51 der St. Gallischen Staatsverfassung wiederum folgende Begehren:

A. RECHTSBEGEHREN

1. Es seien die Begehren gemäss Kapitel 5 dieses Schreiben zu beschliessen, insbesondere:
 - 5.1.1 Ich verlange ultimativ, dass der Grosse Rat anlässlich der Februarsession 2002 das Ermächtungsverfahren und damit Art. 16 Abs. 2 des Strafprozessgesetzes per sofort ersatzlos aufhebt.
 - 5.1.2 Gleichzeitig hat der Grosse Rat die Strafuntersuchungsorgane umgehend anzuweisen, dass alle abgewiesenen Strafanzeigen unverzüglich in die Untersuchung zu nehmen sind, damit möglichst wenig Fälle verjähren.

- 5.2.1 Ich verlange ultimativ, dass der Grosse Rat anlässlich der Februarsession 2002 die Voraussetzungen schafft, dass per sofort das Ergebnis der Prüfung durch die GPK gemäss Art. 76 Abs. 1 Gemeindegesetz ungeschmälert und ungeschminkt an die Bürgerversammlung gelangt, erstmals per Bürgerversammlung 2002.
- 5.2.2 Weiter hat der Rat dafür zu sorgen, dass der Beschluss zeitverzugslos den Gemeinden übermittelt wird, damit sichergestellt ist, dass **alle** Geschäftsprüfungskommissionen **ab sofort** das neue Regime anwenden. Erstmals per Bürgerversammlung 2002.
2. Es seien die Vorbringen in der ersten Eingabe gehörig zu prüfen sowie die nachstehenden Sachverhalte und Fragen zu untersuchen und zusammen schriftlich zu beantworten.
3. Im weiteren seien die Ihnen nötigen Massnahmen zu ergreifen und zu beschliessen, sowie auch durchzusetzen.

B. FORMELLES

1. Sollte der Grosse Rat die genannten Forderungen 6.1.1 und 6.1.2 nicht fristgemäss umsetzen, so behalte ich mir so oder so vor, das ganze Parlament wegen **wiederholter** Begünstigung zur Rechenschaft zu ziehen. Sinngemäss werde ich verfahren, wenn der Grosse Rat ebenfalls die Forderungen 6.2.1 und 6.2.2 nicht fristgemäss umsetzen wird, jedoch unter dem allgemeinen Tatbestand des Amtsmissbrauchs. Dazu muss ich nicht unbedingt sofort Klage einreichen, denn dafür steht mir eine Frist von fünf bzw. zehn Jahren offen. Bis dahin werde ich ganz bestimmt einen Gesinnungswandel herbeiführen, der Ihnen aus strafrechtlicher Sicht zum Nachteil gereichen wird! Es liegt nun an Ihnen zu handeln. Sie können aber sicher sein, dass ich kompromisslos handeln und durchgreifen werde!
2. Meine Eingabe an den Grossen Rat habe ich ganz bewusst nicht als Petition (Bittschrift) deklariert, sondern wohlweislich eben nur als Eingabe. Ich gelange nicht als Bittsteller an Sie, sondern als erwachsener und selbstbewusster Bürger, der in Ihrem Staat massive Missstände thematisiert, die die Demokratie aufs grösste in Frage stellen, und auch bereit ist, diese, ungeachtet der Konsequenzen, gegen jeglichen Widerstand tatkräftig auszuräumen, zumindest soweit sie mein Umfeld beeinträchtigen.
3. Wie bereits in der ersten Eingabe vermutet, kann festgestellt werden, dass die Aufarbeitung der vorgelegten Sachverhalte durch das Gros Ihrer Mitglieder hintertrieben worden ist, in der Hoffnung, man werde eine Lösung finden, die Eingabe zu verwässern oder gar abzuschreiben.

Ich möchte nicht nur, sondern ich **will** hiermit ganz klar meinen unbeugsamen Willen bekunden, dass Sie bei mir mit Ihrer Haltung kein Gehör finden werden. Viel eher wird es sein, dass ich Ihnen noch mehr auferlege, bis jeder hinterste von Ihnen – aus welchen Gründen auch immer – klar Farbe bekennen muss. Mir kann es nur recht sein, wenn Sie weiterhin den Schlendrian an den Tag legen. Der Tag wird aber kommen, ab dem ich Ihnen gehörig Beine machen werde.

4. Wie bereits in der ersten Eingabe festgehalten, behalte ich mir wiederum vor, Ihnen weitere Sachverhalte zur Klärung und Stellungnahme einzureichen. An Themen mangelt es ganz bestimmt nicht, denn die Liste wird täglich länger!

C. MATERIELLES

1. Schriftenwechsel mit der Regierung und dem Grossen Rat

1.1 Die einstweilige Beantwortung der Aufsichtsbeschwerden vom März 2001

1.1.1 Die Kassierung der Gemeinderatswahlen Flawil vom September 2000

Mit Schreiben vom 21. März 2001 habe ich dem Departement des Innern und Militär eine Aufsichtsbeschwerde über die Kassierung der Gemeinderatswahlen vom Herbst 2000 in der Gemeinde Flawil eingereicht.

Es ist richtig, dass ich bereits am 9. Oktober 2000 eine Wahlbeschwerde gemäss Art. 243 des Gemeindegesetzes eingereicht habe, die jedoch abgewiesen wurde. Frau Hauser vom Rechtsdienst des Departement des Innern und Militär hat mir damals nach Eingang des Entscheides eingehend erklärt, dass der Entscheid der Bürgerschaft nicht gegen ein Recht verstosse und deshalb die Wahl nicht kassiert werden könne. Der Entscheid der Bürgerschaft verstösst tatsächlich nicht gegen das Recht, jedoch vielmehr die Absprachen zwischen Gemeinderat und der Druckerei Flawil AG, gegen welches ich u.a. bereits am 10. Januar 2001 Strafanzeige eingereicht habe, jedoch die Anklagekammer mittels dem bundesrechtswidrigen Ermächtigungsverfahren willkürlich abschmettete. Siehe dazu auch das entsprechende Kapitel.

Wenn nun das Departement für Inneres und Militär in ihrer einstweiligen Beantwort der Aufsichtsbeschwerde der Meinung ist, dass sie auf diese aus formellen Gründen nicht eintreten könne, so hat es sich gewaltig getäuscht, denn erstens, wie vorgängig erwähnt, war es mir nicht möglich, die Wahl mit einer Wahlbeschwerde zu kassieren und zweitens ist der Regierungsrat aufgrund Artikel 238 des Gemeindegesetzes verpflichtet, angemessene Massnahmen zur Wiederherstellung oder Sicherung der gesetzlichen Ordnung zu treffen. Drittens besteht ein sehr hoher Verdacht, dass sowohl der Gemeinderat als auch die Organe der Druckerei Flawil AG im Zusammenhang mit der Gemeinderatswahl Bestechung begangen haben. Dies wäre ja auch nach dem St. Gallischen Strafprozessgesetz ein Officialdelikt, aber alle Behörden und Politiker wollen deswegen alle Sinnesorgane verschliessen, damit keine Strafuntersuchung gegen ihre Parteigenossen einzuleiten ist, denn die Vorwürfe können nur bestätigt werden, sodass die Wahl zwingend aufzuheben ist. Selbst wenn die Strafanzeige in die Untersuchung gelangt und die Untersuchung meine Einwände bestätigt, so kann die Wahl mittels der Strafanzeige nicht aufgehoben werden. Aus diesem Grund habe ich auch beantragt, die Ergebnisse der Strafuntersuchung bei der Bearbeitung der Aufsichtsbeschwerde zu berücksichtigen.

Die Regierung bzw. das Departement muss die Aufsichtsbeschwerde behandeln, denn das St. Gallische Recht kennt keine formellen Hindernisse zur Behandlung. Entweder liegen die Fakten so, damit Handlungsbedarf besteht oder die Situation ist so, dass die Verdachtsmomente nicht erhärtet werden, weshalb auch keine Massnahmen zu ergreifen und die Beschwerde abzuweisen wäre.

1.1.2 Die Vergabe der amtlichen Publikationen der Gemeinde Flawil

Gleichzeitig mit der Eingabe an das Departement des Innern und Militär habe ich eine Aufsichtsbeschwerde an das Baudepartement gerichtet betreffs der Vergabe der amtlichen Publikationen der Gemeinde Flawil an die Druckerei Flawil AG.

Bereits in meiner ersten Aufsichtsbeschwerde aus dem Jahr 2000 habe ich den Versuch des Gemeinderates Flawil vereitelt, dass er die Arbeiten entgegen der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen konkurrenzlos der Druckerei Flawil AG vergeben konnte und deshalb gezwungen war, die Arbeiten auszuschreiben. Aufgrund meiner Recherchen bestand der sehr grosse Verdacht, dass die durchgeführte Submission nur eine scheinbare war, da gezielt Unternehmer eingeladen worden sind, die entweder nicht offerieren würden,

keine geeignete Infrastruktur besaßen, die mit der Druckerei Flawil AG bereits Gebietsab-sprachen getroffen haben bzw. im gemeinsamen Zeitungsverbund mitwirkten. Zudem lagen weitere Hinweise vor, die ein Einschreiten zwingend nötig machten.

Das Baudepartement hat dann ich ihrer Antwort alle meine Vorbehalte vollumfänglich bestätigt, schloss jedoch aber wiederum alle Sinnesorgane vollständig und behauptete, dass alles in Ordnung wäre. Auch dieses Departement fand es nicht für nötig wie von mir gefordert, die Ergebnisse der Strafuntersuchung beizuziehen. Ganz im Gegenteil, nebst der auferlegten Entscheidegebühr will mich Regierungsrat Haag verpflichten, die Druckerei Flawil AG ausseramtlich mit Fr. 2'000.00 zu entschädigen. Dass das selbst mit einer willkürlichen Justiz nicht so einfach ist, wird er sicherlich noch einmal merken, denn die Druckerei war durch ihren Verwaltungsrat Rechtsanwalt Adrian Rüesch, Sohn des ehemaligen Regierungsrates und Ständeherrn vertreten. Rüesch ist zudem Präsident der Disziplinarkommission. Ganz abgesehen von dem gewaltigen Wirbel, den meine Begehren auslösen würden, sollten sie bestätigt werden, würde es auch Rüesch gar nicht gut anstehen, denn als Verwaltungsrat gehört er ebenfalls zu den Organen der Druckerei die im Verdacht der Bestechung stehen.

Gegen die Kostenaufgabe habe ich fristgerecht bei der vorgegeben Instanz, dem Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben, doch die Antwort des Gerichtes folgte auf den Fuss, dass sie nicht zuständig seien. Im Verwaltungsrechtspflegegesetz steht schwarz auf weiss, dass das Verwaltungsgericht zuständig sei und auch der Leiter Rechtsdienst Baudepartement hat dies nachträglich nochmals bestätigt. Hiermit sind wir nun mitten in der Willkür der Staatsverwaltung und der Justiz. Das ist ja genau das, was ich schon in meiner ersten Eingabe gerügt habe.

1.1.3 Das weitere Vorgehen

Da ich mich mit diesen liederlichen Entscheiden nicht abfinden will, habe ich sie beide an die gesamte Regierung retourniert und umgehend eine gehörige Beantwortung verlangt. Inzwischen habe ich die Regierung wiederholt in Verzug gesetzt.

1.2 Die Antwort der Regierung auf meine Schreiben

In meinem Schreiben habe ich der Regierung nebst politischen Inhalten konkret folgende Themen aufgeführt:

- Die Thematik der GPK-Berichte;
- Weshalb die Regierung nur gegen 3 Mitglieder des Gemeinderates ein Strafverfahren beantragt habe;
- Die Problematik des Ermächtigungsverfahren.

1.2.1 Die Thematik der GPK-Berichte

Zu diesem Thema äussere ich mich materiell unter dem Kapitel die Entwicklung des Gemeindegesetzes.

1.2.2 Weshalb die Regierung nur gegen 3 Mitglieder des Gemeinderates ein Strafverfahren beantragt habe

Auf dieses Thema ging die Regierung mit keinem Wort ein.

Im Entscheid über meine Aufsichtsbeschwerde vom Februar 2000 hat die Regierung am 5. Dezember 2000 beschlossen, gegen die Gemeinderäte Felix Bossart, Andreas Winiger und Peter Hartmann wegen möglicher Urkundenfälschung ein Strafverfahren zu beantragen.

Vorauszuschicken ist, dass die Gemeinde Flawil eine eigenmächtige Regelung besitzt, wonach in der Baukommission vier Gemeinderäte Einsitz nehmen. Die Baukommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder allfälligerweise Ersatzmitglieder anwesend sind. Zum fraglichen Zeitpunkt bestand die Baukommission ausser dem Genannten auch noch aus Gemeindammann Bruno Isenring. Diese Regelung war mir bekannt.

Aus dem Entscheid der Regierung konnte ich lediglich entnehmen, dass sich die Regierung überlege, ein Strafverfahren zu beantragen.

Nachdem ich meine Strafanzeige am 10. Januar 2001 eingereicht hatte und orientiert wurde, dass sie an die Anklagekammer überstellt worden ist, habe ich mich geraume Zeit später über das weitere Vorgehen erkundigt. Dabei habe ich erstmals von der Vernehmlassung meiner Strafanzeige mit Anträgen zur Strafuntersuchung wie Telefonüberwachung und Aktenbeschlagnahmung bei den Verdachtspersonen erfahren. Sehr ungehalten über diese Neuigkeit, hatte ich die Gelegenheit mit den Präsidenten der AK, Oberholzer zu sprechen. Er erklärte mir, dass ich sogar Anrecht habe auf die Korrespondenz im Vernehmlassungsverfahren, was er mit meiner Stellung als Partei begründete. Aus diesem Grund händigte er mir umgehend die Schreiben an den Gemeinderat (Beilage 1) und an Bossart (Beilage 2) aus. Daraus ging klipp und klar hervor, dass die Regierung nur gegen drei Mitglieder der Baukommission Strafanzeige beantragt habe. Somit fehlte „zufälligerweise“ ein Mitglied. Dass dies passieren werde, habe ich bereits in meiner ersten Aufsichtsbeschwerde im Jahr 2000 festgehalten, dass Ex-Kantonsratspräsident Bruno Isenring und FDP-Kantonalpräsident Andreas Zeller die Türklinke beim Vorsteher des Baudepartementes polieren werden!

Aus den beiden Vernehmlassungsantworten von Felix Bossart vom 2. und 26. Februar 2001 (Beilage 3) kann entnommen werden, dass FDP-Gemeindammann Isenring ebenfalls an der fraglichen Baukommissionssitzung teilgenommen hatte. In der Tat ist es so, dass er dabei war, denn dies kann auch im Originalprotokoll der Baukommission nachgelesen werden.

Es kann doch nicht sein, dass nur der Präsident der Baukommission belangt werden soll, nur weil er den Beschluss der Kommission umzusetzen hat. Wurde tatsächlich Urkundenfälschung begangen, so kann nicht nur derjenige, der den Beschluss unterzeichnen muss zur Rechenschaft gezogen werden, sondern alle, die dabei mithalfen. Es sollte nicht nur dem Präsidenten klar gewesen sein, sondern auch allen übrigen Mitgliedern, allen voran auch Gemeindammann Isenring, dass bei diesem „Geschäft“ etwas nicht in Ordnung war. Wo bleibt denn da die konsequente Logik der Regierung betreffend des behördlichen Kollegialsystems? Siehe dazu die Entwicklung des Gemeindegesetzes.

Damit hat die ganze Regierung Begünstigung begangen, auch wenn der Antrag möglicherweise schon von Regierungsrat Haag so eingebracht wurde.

Über die Begünstigung im Rahmen der verschiedenen Revisionen des Strafprozessgesetzes und der Beibehaltung des Ermächtigungsverfahrens, möchte ich mich im Moment noch gar nicht äussern.

1.2.3 Die Problematik des Ermächtigungsverfahrens

Sowohl der Regierung als auch dem Grossen Rat habe ich mitgeteilt, dass das Ermächtigungsverfahren gemäss Art. 16. Abs. 2 StP gegen Bundesrecht, das Strafprozessgesetz verstosse und dass diese Aussage bereits während der Parlamentsdebatte über das Strafprozessgesetz anlässlich der ersten Lesung vom 30. März 1954 und 10. Mai 1954 gefallen sei. Wie Sie noch zur Genüge erfahren werden, schützt dieses Verfahren Behördenmitglieder und Beamte, sowie auch einflussreiche Private willkürlich vor Strafverfolgung und ist Ursache all dieser Missstände im ganzen Kanton, das die einschlägigen Nutzniesser um keinen Preis mehr geben wollen und geben können.

Die Regierung ist der Auffassung, dass die Gerichte in der Rechtssprechung unabhängig und nur an das Recht gebunden seien. Weiter vertritt sie die Meinung, dass sie an die Gesetze gebunden sei und sie daher nicht ein im Gesetz vorgesehenes Verfahren ausser Kraft setzen könne. Dafür sei der Gesetzgeber zuständig. Mit andern Worten, sie schiebt die Aufhebung so lange wie möglich auf die lange Bank, damit ich schlussendlich klein bei gebe! Wie Sie noch sehen werden, masst sich die Regierung aber ganz andere Kompetenzen an, wenn es um die Durchsetzung ihrer sowie der dahinter steckenden Nutzniesser Interessen und Absichten geht, die ihr schlicht nicht zustehen.

Die Regierung ist der Meinung, dass die AK eine richterliche Behörde sei. In formeller Hinsicht mag sie das bei den übrigen Verfahren sicher sein, im Ermächtigungsverfahren muss dies jedoch vehement bestritten werden, denn die AK urteilt nicht aufgrund von gesicherten Grundlagen und Untersuchungen, sondern sie urteilt lediglich politisch. Aus diesem Grund geht ihr in diesem Sinn die Richterlichkeit ab.

Tatsache ist aber, dass nicht nur die Regierung, sondern auch die Richter Kraft ihres Amtes die Kompetenz hätten, dieses Ermächtigungsverfahren umgehend ausser Kraft zu setzen, wenn sie feststellen, dass dem so ist. Da sie alle zu den Nutzniessern dieses Ermächtigungsverfahrens samt den zugehörigen „Kompetenzen“ gehören, haben sie kein Interesse zur Aufhebung, weshalb sie nach „pflichtgemässigem Ermessen“ der Auffassung sind, dass es nicht gegen Bundesrecht verstosse.

Anzumerken ist, dass die AK mir entgegen der ursprünglichen Zusage, dass ich über Parteirechte verfüge, mir dies im staatsrechtlichen Verfahren wieder absprach. Aus welchen tatsächlichen Gründen mir das Bundesgericht auch immer die Legitimation absprach, um sich materiell nicht mit der Sache auseinandersetzen zu müssen, wird wahrscheinlich nie geklärt werden können. Doch ist es so, dass den Bürgern in amtlichen Angelegenheiten kein Rechtsmittel gewährt wird, sich gegen Willkür zu wehren. Diese Aussage wird in diesem Schreiben noch Bedeutung erhalten. Weiter erhält man den Eindruck, dass sich die Bundesrichter unter dem St. Gallischen Präsidenten auch vor dem Entscheid drückten, um ihre Berufskollegen in strafrechtlichen Schutz zu nehmen.

Dasselbe gilt auch beim Bundesrat. Der Bundesrat hat die Oberaufsicht über das Strafgesetzbuch. Innerhalb der letzten 48 Jahre ist er seiner Aufgabe nicht nachgekommen. Im Juli letzten Jahres habe ich ihn darauf aufmerksam gemacht, dass der Kanton St. Gallen ein bundesrechtswidriges Ermächtigungsverfahren habe. Das Bundesamt für Justiz teilte mir darauf mit, dass sie aus formellen Gründen nicht darauf eintreten könnten, womit sie der Meinung waren, dass es für sie erledigt sei.

Nachdem das Bundesgericht sich zu dieser Frage nicht hat äussern wollen, wird auch noch der Bundesrat endlich über die Bücher zu gehen haben. Nun stellt sich auch hier die Frage, ob im Bundesbern allenfalls Begünstigung betrieben worden sei.

Wie sich der Bundesrat nun aber materiell über dieses künftige Verfahren auslassen wird, bleibt abzuwarten. Auf alle Fälle werde ich ihnen die Problematik dieses Verfahren ebenfalls noch vor Augen führen, dass sie sich mit Ihrem Schlendrian und Ihrer Gleichgültigkeit ins Abseits gestellt haben.

1.3 Die Antwort des Grossen Rates auf meine erste Eingabe vom August 2001

1.3.1 Formelles

Bereits durch die Degradierung, meine Eingabe als Bittschrift zu titulieren, wird bekannt, dass der Grosse Rat kein Interesse an der Aufklärung dieser Vorgänge hat, wie ich im einzelnen noch darauf zurück kommen werde, denn durch diesen ekelhaft dichten Filz, bei dem verschiedenste Straftatbestände zur Diskussion stehen, werden die Verdächtigen wiederum durch andere Verdächtige gedeckt, weil sie ebenfalls gewaltig Dreck am Stecken haben. Die Filzläuse lassen grüssen!

Wenn ein Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter bei einem möglichen Straftatbestand einem Tatverdächtigen die Akten in die Hand drücken und ihn beauftragen würde, den Sachverhalt zu untersuchen, so würde jeder den Kopf schütteln und sich fragen, ob diese Beamten nicht mehr bei Sinnen seien. Ganz anders verhält es sich aber in der Politik. Dort werden mögliche Straftatbestände durch die Tatverdächtigen untersucht. Dabei muss man sich natürlich nicht über das Ergebnis der „Untersuchung“ wundern, vielmehr ist das Ergebnis zum voraus absehbar. So auch hier. Dafür wird dann immer wieder festgehalten, dass nach „pflichtgemässigem Ermessen“ gehandelt wurde!

Aus dieser Perspektive sind dann auch die Antworten von Regierung und Rat zu betrachten. Die Begründungen und Handlungen spotten jeglicher Kritik und bestätigen einmal mehr das Gesagte! Es ist deshalb auch bezeichnend, dass die vorbereitende Kommission nicht einmal dem Grossen Rat Antworten auf meine konkreten Fragen gegeben hat und letzterer sich auch nicht bemüssigt fühlte, welche zu stellen.

Der Präsident der Rechtspflegekommission, Eugster hatte bereits anlässlich der September-Session festgehalten, dass es sich um eine umfassende Schrift handle und dass die Beilagen noch umfassender seien. Dem zum Trotz „behandelte“ die vorbereitende Kommission diese Eingabe an zwei Sitzungen innert wenigen Stunden. Selbst wenn das Gros der Akten den Mitgliedern vorgängig zugestellt worden war, wäre es bei genauer und sorgfältiger Prüfung nicht möglich gewesen, alle gestellten Fragen zu beantworten. Vielmehr musste demzufolge eine „Abkürzung“ gesucht werden und zudem stellte man sich dumm und fragte, man wisse nicht um welche Vorkommnisse es sich handle und Fehlbare seien nicht bekannt

Bewusst greife ich hier nicht wieder alle Themen auf, sondern gezielt nur einzelne, um Ihnen meine These zu beweisen.

1.3.2 Das bundesrechtswidrige Ermächtigungsverfahren

Bezüglich Ihrer Antwort, dass das Strafprozessgesetz im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen und dem fakultativen Gesetzesreferendum unterstand, habe ich in meiner Eingabe nirgends gefragt. Vielmehr bin ich davon ausgegangen, dass es aus formeller Sicht ganz bestimmt korrekt ablief, dafür der Rest umso weniger.

Sie werden mir nicht stichhaltig begründen können, weshalb beispielsweise Staatsanwalt Gründler vom Untersuchungsamt Gossau meine Strafanzeige vom 10. Januar 2001 gegen den Gemeinderat Flawil und Konsorten an die Anklagekammer überwiesen hat und er nicht wusste, dass diese Anzeige den Beschuldigten zur Vernehmlassung überstellt werde. Handkehrum verweigert er, Gründler bei der Strafanzeige gegen die Privaten vom 10.09.01, (dieselbe Anzeige wie gegen den Gemeinderat, jedoch wegen der Stellungnahme der AK zur staatsrechtlichen Beschwerde, Anzeige nur gegen Private) hier jegliche Auskunft. Es kommt noch dicker: In diesem Verfahren gegen die Privaten hatte mir StA-Stv. Hinrichs am 17.10.01 bereits mitgeteilt, dass die Anzeige in Bearbeitung sei und er eine Kopie der Akten beim Bundesgericht beantragt habe. Dies muss allerdings ernsthaft in Frage gestellt werden. Vielmehr ist es so, dass die AK im Vernehmlassungsverfahren mit dem Bundesgericht vom 20.07.01 der Meinung war, dass ihr Entscheid auch gegen die Privaten präjudizierend wirke, was heisst, dass auch hier eine Strafuntersuchung aus scheinbaren politischen Gründen unerwünscht sei. Die Strafanzeige gegen die Privaten wurde aber bis heute nicht an die Hand genommen, obwohl dies aufgrund des Rechtes hätte getan werden.

Ein anderes und damit ähnliches Beispiel ist die Rolle von Staatsanwalt Keller vom Untersuchungsamt St. Gallen. Keller war bis im Herbst 1991 Sekretär der AK und musste mit eigenen Augen sehen, ja sogar selbst schreiben, wie bei Behördenmitglieder und Beamten willkürlich über die Durchführung einer Strafuntersuchung entschieden worden ist. Seit er aber Staatsanwalt ist, wird er mit Sicherheit die gegen diese Personengruppe gerichteten Strafanzeigen ebenfalls der AK zum Entscheid überlassen. Bei den Privaten wird aber nach wie vor mit ganz anderen Ellen gemessen, sofern sie keine politische Protektion geniessen und jedem Versuch widerstanden, den Verdachtspersonen frühzeitig Einblick in die Akten zu gewähren.

Jemand der in der AK Einsitz genommen hat, kann sicher nicht behaupten, er wisse nicht, dass in der Anklagekammer institutionelle Begünstigung betrieben sowie willkürlich über die Einleitung von Strafverfahren entschieden werde und erst recht kein Jurist. Ebenfalls weiss auch das Justiz- und Polizeidepartement sowie unzählige weitere Personen, was das Ermächtigungsverfahren bezweckt.

Spätestens mit dem Eintritt von Alt-Regierungsrat Kägi in die Regierung ist dieses Wissen nachweislich vorhanden. Seither ist das Strafprozessgesetz zweimal revidiert worden. Auch ein aktiver oder ehemaliger Generalsekretär sowie der Rechtsdienst des Justiz- und Polizei-

departementes müssen diese Kenntnis haben, so auch der heutige Regierungsrat Keller, als er als Präsident der vorberatenden Kommission StP 1998 vorstand, jedoch alles unternahm, das Ermächtigungsverfahren zu schützen. Zudem ist die Widerrechtlichkeit im Protokoll des Grossen Rates auch aktenkundig.

Auch der Grosse Rat bleibt nicht davor verschont, denn mit kleinen Ausnahmen war seit Einführung des Ermächtigungsverfahrens immer ein aktives oder ehemaliges Mitglied der AK im Grossen Rat vertreten, angefangen bei Rechtsanwalt Paul Steiner (1904) St. Gallen (SP) über Rechtsanwalt Christoph Tobler (1917) Thal (FDP), Kantonsrichter Rolf Vetterli (1943) St. Gallen (SP) und Rechtsanwalt bzw. Alt-Regierungsrat Walter Kägi (1935) Rorschberg (FDP). Wenn nun die CVP nicht aufgeführt ist, so ist das reiner Zufall, denn ihre Mitglieder werden darin anteilmässig genau gleich stark vertreten sein wie im Parlament.

Man darf nun nicht der Meinung sein, dass die ganze Last und Verantwortung auf den genannten Personen liege, denn in allen Regierungsparteien ist dies bestens bekannt und beliebt, denn so kann man verschiedenes besser „lösen“ als die private Konkurrenz.

Inzwischen hat auch die SVP einen Vertreter in der AK. Ich behaupte kaum, dass die verantwortlichen SVP-Politiker tatsächlich gewusst haben, was in dieser AK abgeht und der Gewählte hatte den Mut nicht, sich dagegen aufzulehnen und dies der Partei bekannt zu geben.

Aus dieser Perspektive ist es dann ja auch nur naheliegender, dass sich nicht nur einzelne vehement gegen die Aufhebung des Ermächtigungsverfahrens stemmen, sondern ganze Völkerstämme, denn mit der Aufhebung dieses Verfahrens könnten die Straftatbestände, die bei Behördenmitgliedern und Beamten sowie bei Privaten mit Vitamin seit 48 Jahren vorsätzlich nicht aufgeklärt wurden nun über Nacht zur Strafverfolgung gebracht werden. Dass das für viele nicht nur sehr unbequem sein könnte und auch noch das berufliche Fortkommen erschwert würde, muss einem bei den ekelhaften Verhältnissen im Kanton St. Gallen nicht erstaunen.

Deshalb war auch abzusehen, dass die Rechtspflegekommission alle Mittel ergriff, damit meine Eingabe keine Wirkung zeigen konnte. In der ersten Runde ist es ihnen geglückt, in der zweiten und folgenden werden sie wahrscheinlich unter die Räder kommen.

Damit hat der Grosse Rat mit der lediglichen Kenntnisnahme meiner Begehren Begünstigung begangen.

Ein weiterer Punkt ist die konstante Praxis der AK, den Anzeigern bei abgewiesenen Strafanzeigen willkürlich Kosten aufzuerlegen, die nun das Bundesgericht mit meiner staatsrechtlichen Beschwerde beendet hat. Den Anzeigern werden bei Amtsdelikten keine Parteirechte eingeräumt. Dies hinderte die AK jedenfalls keineswegs, die Kosten bei den willkürlich abgewiesenen Entscheidungen so festzulegen, wie wenn der Anzeiger volle Parteirechte gehabt hätte, d.h. die Kosten waren massiv überhöht. Diese willkürliche Praxis entspringt nicht einem Versehen, sondern ist ein Teil des Systems, weiteren Bürgern eine Strafanzeige gegen Behördenmitglieder und Beamte zu vergraulen, damit sich ja niemand mehr getraue, sich gegen diese zu erheben. Behördenmitglieder und Beamte im Kanton St. Gallen sind „sauber und integer“, so die Botschaft!

Diese Praxis ist ein strategisches Verhalten, um nach aussen die Ordnungsmässigkeit und das „pflichtgemässe Ermessen“ zu demonstrieren, damit die tatsächlichen Zustände nicht aufgedeckt werden. Dies ist auch gleichzusetzen mit der nach aussen dargestellten Frömmigkeit von verschiedenen Personen, die durch fleissigen Kirchgang und rege Anteilnahme am Geschehen auffallen, sie aber in Tat und Wahrheit unter diesem Deckmantel die schlimmsten Verbrechen begehen können, ohne dass sie behelligt werden. Jeder hätte das Gefühl, dass diese Personen sich sicherlich keine Verbrechen zuschulden kommen lassen könnten, erst recht nicht, wenn es sich um aus der Mitte der Gemeinschaft Gewählte handelt.

1.3.3 Die Aufsichtsbeschwerde vom Februar 2000

Bezüglich dem Entscheid der Regierung vom 05.12.00 über meine Aufsichtsbeschwerde habe ich im Wesentlichen zwei Punkte beanstandet. Einerseits die Thematik der GPK-Berichte, auf deren Sachverhalt ich unter dem Thema Gemeindegesetz eingehe und der Vorwurf der Begünstigung.

Betreffend der Begünstigung habe ich bereits in der ersten Eingabe festgehalten, dass die Regierung Ex-FdP-Gemeindammann Bruno Isenring wegen möglicher Urkundenfälschung begünstigt habe, weil sie ihn nicht mit auf die Liste der Verdachtspersonen gesetzt habe, sondern lediglich die übrigen drei Kommissionsmitglieder. Die weiteren Ausführungen dazu können Sie aus dem Kapitel 1.2.2 entnehmen. Auf diesen Vorwurf geht die vorbereitende Kommission gemäss Protokoll (vorläufige Fassung) wohl bewusst mit keinem Wort ein. Zudem wird natürlich auch bestritten, dass der Rechtspflegekommission vorsätzlich Akten vor-enthalten worden sind. Hätte die Rechtspflegekommission bzw. die Personen, die für deren Vorbereitung zuständig sind, es ernst genommen, so hätten auch diese Akten hergezogen werden können, um Klarheit zu verschaffen. Sollte Ihnen das immer noch nicht genügen, so befragen Sie die betroffenen Personen und die GPK. Die Kompetenz zur Befragung von Dritten hätten Sie ja, nur müsste man wollen!

Die AK hat in ihrem Entscheid vom 17. Mai 01 jedoch „nur“ gegen Bossart eine Strafuntersuchung beschlossen. Es ist aber mehr als unerklärlich, wenn die Kommission einen Beschluss, selbst wenn auch nicht einstimmig, gefällt hat, nur derjenige zur Rechenschaft gezogen werden soll, der den Beschluss als Präsident vollziehen muss. Es entzieht sich meiner Kenntnis, wie Bossart entschieden hat, aber es könnte ja auch sein, dass er in der Abstimmung dagegen war, aber den Entscheid umsetzen musste. Weiteres zur kollektiven Behördenverantwortung sehen Sie in der Beilage zum Gemeindegesetz. Demzufolge hat die AK nicht nur Begünstigung im Rahmen der Vernehmlassung (Amtsgeheimnisverletzung) begangen, sondern auch noch grundsätzlich.

Mit der lediglichen Kenntnisnahme meiner Begehren hat der Grosse Rat die Regierung begünstigt.

1.3.4 Die Aufsichtsbeschwerden vom März 2001 und die Antwort der Regierung

Aus Kapitel 1.1 kann der Sachverhalt entnommen werden.

Ich bin mir über die Stärke und Treffsicherheit meiner Beweise und Fakten voll und ganz bewusst, dass diese sehr extremen Belastungen werden Stand halten. Wäre dies nicht der Fall, so würde ich mich auch nicht offensiv und meine Gegner so zögerlich verhalten.

Auch hier wird offensichtlich, dass sich das Gros der Kommission mit Regierung und Verwaltung einig waren, alles zu unternehmen, um diese Beschwerden auf einfache Weise abzuschütteln.

Der Grosse Rat hat deshalb die Regierung bei der Rechtsverweigerung unterstützt.

2. Die Entwicklung des Gemeindegesetzes

Aus der Beilage 4 können Sie die Entwicklung des Gemeindegesetzes verfolgen. Aus diesem umfangreichen Dossier können die entscheidenden Massnahmen (siehe Grafik am Schluss der Beilage 4) für die im Kanton herrschenden Missstände herausgelesen werden. Diese im Jahre 1979 mit dem Gemeindegesetz beschlossenen und entscheidenden Massnahmen sind eine konsequente Ergänzung zum Ermächtungsverfahren gemäss Art. 16 Abs. 2 des Strafprozessgesetzes.

Die Massnahmen:

2.1 Die Geheimhaltung

Wirksamste Massnahme war die Unterstellung sämtlicher Tatsachen, die Behördenmitglieder und Beamte in amtlicher Stellung wahrgenommen haben, geheimzuhalten. Durch die

Definition des Geheimen unterstehen diese Tatsachen daher dem Amtsgeheimnis und können deshalb strafrechtlich verfolgt werden.

Es ist kaum zu bezweifeln, dass im Falle einer Amtsgeheimnisverletzung die AK bei einer Strafanzeige, die elementaren Filz und Vetternwirtschaft zum Gegenstand hätte, die Immunität des der Amtsgeheimnisverletzung bezichtigten Behördenmitgliedes nicht aufgehoben würde, denn durch eine solche Bekanntmachung würden die tatsächlichen Verhältnisse der Bevölkerung kund getan und sie bekäme dadurch Einblick in die wahrhaften „Amtsgeschäfte“. Dadurch würden lästige Fragen gestellt, die nur mühsam zu beantworten wären.

Würde eine Amtsgeheimnisverletzung bekannt, so wären die Untersuchungsrichter angehalten, alles zu unternehmen, damit eine Anklageerhebung vorgenommen werden könnte. Dafür würde sich der zuständige Staatsanwalt sicherlich einsetzen. Die Richterschaft würde ganz bestimmt ebenfalls tatkräftig ihren Anteil dazu beitragen, dass eine Verurteilung möglich wäre. Die übrigen Behörden würden nicht müssig, die ausgeplauderten Tatsachen als unwahr hinzustellen. Dazu schrecken sie auch nicht zurück, die Medien zu instrumentalisieren, indem sie ihnen entweder einen Maulkorb verordnen oder sie mit Falschinformationen füttern. Zu diesem Zweck hat die Regierung natürlich nicht nur über die Vergabepraktik bei Druckaufträgen einen grossen Einfluss, sondern auch bei der Abgabe von Informationen.

Damit wird der ekelhafte Filz und die überall sichtbare Vetternwirtschaft geschützt und gestützt. Die entsprechenden Behördenmitglieder und Beamten werden dabei zu Straftätern, selbst wenn sie dies nicht möchten, weil sie sich einfach nicht durchsetzen können.

2.2 Verbot Minderheitsantrag durch Gemeinderat

Eine weitere Massnahme ist das Verbot, einer Minderheit des Gemeinderates der Bürgerversammlung einen Minderheitsantrag zu unterbreiten. Dadurch wird der Gruppendruck innerhalb des Gemeinderates erhöht. Kein Behördenmitglied kann nunmehr ausscheren und seine Argumente für eine Alternativlösung präsentieren, denn damit bestünde die Gefahr, dass allfällige Vergehen im Rahmen der Diskussion durchsickern könnten. Fortan ist deshalb die ganze Behörde in einer offiziellen Gesinnungslinie und suggeriert so eitel Sonnenschein, der aber gar nicht vorhanden ist. Damit ist der Gemeinderat vollends gefangen.

2.3 Verbot Minderheitsantrag durch GPK

Diese Massnahme, die allerdings erst 20 Jahre später eingeführt wurde, ist identisch mit derjenigen beim Gemeinderat und war deshalb nur eine logische Folge.

2.4 Die Massnahmen von Regierung und Verwaltung

Wie bereits in meiner ersten Aufsichtsbeschwerde vom Februar 2000 beanstandet und im letzten Jahr in meiner Untersuchung der Regierung mitgeteilt, geben alle GPK-Berichte im Kanton entgegen dem Gemeindegesetz das Ergebnis der Prüfung nicht bekannt.

Tatsache ist aber, dass die Regierung die Schulung der GPK-Mitglieder gesetzeswidrig schulte, indem sie interne und externe Berichte verlangte. Im internen Bericht standen dann alle wichtigen Details und Vergehen und der externe war zur Unterhaltung der Bürgerschaft gedacht, dass Behörden und Verwaltung in diesem Amtsjahr wiederum besser gearbeitet hätten als im Vorjahr!

Die genaue Begründung der Regierung, weshalb sie interne und externe Berichte verlange, ist mir nicht bekannt. Es steht im Entscheid der Regierung über meine Aufsichtsbeschwerde 2000, den ich allerdings vergeblich angefordert habe. Aus der Korrespondenz mit der Regierung ist aber zu vermuten, dass ihre Argumentation dahin geht, dass alle Details aus der Prüfung erstens als Amtsgeheimnis und zweitens als Anregung an den Rat zu betrachten seien und deshalb nicht in den externen Bericht gehörten. Diese Auslegung würde auf der strategischen Linie der Regierung liegen und wäre deshalb plausibel.

Die Regierung hat mir deshalb in diesem Punkt sowohl mit Entscheid der Aufsichtsbeschwerde als auch in der Beantwortung meiner Schreiben keine Folge geleistet und mir des-

halb das Recht vorsätzlich verweigert. Damit aber noch nicht genug; der Grosse Rat hat die Regierung auch in diesem Punkt geschützt und deshalb auch mir das Recht verweigert.

2.5 Mögliche künftige Änderungen am Gemeindegesetz

Ich erlaube mir, hier meine Gedanken bekannt zu geben, wie ich die weitere Entwicklung des Gemeindegesetzes sehe, würde ich nicht insistieren, erst recht nach Inkraftsetzung der neu beschlossenen Verfassung. Ich bin überzeugt, dass derartige Konzeptionen bereits pflanzenfertig in den Schulbadern von Regierung und Verwaltung liegen.

- Die GPK kann zu anderen Geschäften keinen Antrag mehr stellen, selbst dann, wenn sie die Angelegenheit mit dem Rat besprochen hat. Art. 78.
- Die Bürgerschaft kann künftig keine Ergänzungsberichte mehr verlangen. Art. 76.
- Die Rechnungskontrolle könnte auch künftig durch eine neu zu schaffende kantonale Verwaltungseinheit durchgeführt werden. Art. 75.
- Auch der eigentliche Auftrag der GPK könnte durchaus verändert werden, indem weniger zu prüfen wäre. Art. 74.

3. Die Entwicklung der neuen Kantonsverfassung

Die detaillierte Analyse der Kantonsverfassung kann aus der Beilage 5 entnommen werden.

3.1 Einhalten des formellen Verfassungsrecht

Gemäss Art. 120 Kantonsverfassung (KV) 1890, hätte die Regierung, nachdem das Volk den Auftrag zur Totalrevision der Verfassung gegeben hatte, den Grossen einberufen müssen. Aufgrund der mir zur Verfügung stehenden Angaben, hat sie dies unterlassen.

Die alte KV bestimmt auch, dass der Verfassungsentwurf nach der ersten Beratung im Amtsblatt zu publizieren sei und die zweite frühestens zwei Monate darnach stattfinden dürfte. Dem Buchstaben nach wurde der Verfassung wohl Genüge getan, jedoch dem Sinn nach nicht. Im Vortext des am 15. Mai 2000 im Amtsblatt publizierten Verfassungsentwurfes 2000 wurde lediglich festgehalten, dass dies zur Dokumentation der Verfassungsentstehung diene. Es ist wohl kaum anzunehmen, dass der damalige Verfassungsgeber die Publikation aus archivarischer Sicht in der Verfassung verankert hat. Viel eher ist es aus damaliger Sicht eine Publikation mit selbstverständlicher Vernehmlassung durch das Volk.

Die im Jahre 1998 durchgeführte Vernehmlassung basierte lediglich auf dem Entscheid der Verfassungskommission und nicht auf einer Beratung des Grossen Rates. Aus diesem Grund kann sie auch nicht als Vernehmlassung im Sinn von Art. 122 Abs. 1 KV betrachtet werden.

Regierung und Parlament haben dadurch dem Volk die Mitsprache gemäss Art. 122 Abs. 1 der Kantonsverfassung 1890 vorenthalten.

3.2 Einhaltung des Rechts bei der personellen Besetzung

3.2.1 Mitwirkung der Regierung

Die Kerngruppe, die dem Grossen Rat die Organisation der Verfassungskommission erstellt hatte, hatte richtig erkannt, dass die Verfassung eine Aufgabe von Volk und Parlament und nicht der Regierung sei. Die Regierung hatte die Mitwirkung gemäss Art. 62 KV behauptet. Darin wird die Regierung lediglich mit dem Entwurf von Vorschlägen für Gesetze und Beschlüsse erwähnt, nicht jedoch für die Verfassung. Auch der angerufene Art. 69 KV half dabei nichts, denn dieser besagt nur, dass die Regierung im Grossen Rate beratende Stimme und das Recht der Antragstellung habe. Dazu nahm man Art. 37 des Grossratsreglementes zu Hilfe und pochte auf diesen Artikel. Das Parlament machte es sich einfach und wies

die Regierung an, sie müsse lediglich das zuständige Departement bestimmen, damit sie in der Verfassungskommission beratend mitwirken könne.

Es kann doch nicht angehen, dass wenn übergeordnetes und damit Verfassungsrecht die Mitwirkung in der Kommission nicht zulässt, sich das Parlament auf ein internes und rechts-hierarchisch niedrigeres Reglement verpflichtet und damit die Mitwirkung der Regierung begründet.

Mit dieser Zulassung hat der Grosse Rat die Regierung in unzulässiger Weise an der Aufgabe von Volk und Parlament teilhaben lassen. Wie noch aus der materiellen Ausgestaltung der neuen Verfassung zu entnehmen ist, hatte diese Mitwirkung ganz erheblichen Einfluss.

Der Regierung wäre es meiner Ansicht nach durchaus möglich gewesen, als theoretisch Dritte in den Arbeitsgruppen mitzuarbeiten. Weiter hätte sie auch im Rahmen der Parlamentsdebatte durchaus ihren verfassungsrechtlichen Einfluss geltend machen können.

3.2.2 Mitarbeit der Verwaltung

Anstatt den Artikel 37 Abs. 2 GRR einzuhalten und lediglich dem Vorsteher des zuständigen Departementes das Mitwirkungsrecht zu gewähren, nahmen nebst Regierungsrätin Hilber auch noch Staatssekretär Niedermann und Generalsekretär Bucheli in der Verfassungskommission Platz. In der Projektgruppe Verfassungstext waren es sogar zusätzlich zu den genannten auch noch der Generalsekretär JPD Haltinner. Damit bestand diese Projektgruppe Verfassungstext aus fünf ordentlichen und fünf beratenden Mitgliedern, einschliesslich der Leiterin des Verfassungssekretariates.

Ausgerechnet dieser Projektgruppe Verfassungstext kommt eine Schlüsselrolle zu, indem sie den ersten Entwurf und damit auch die Richtung der Verfassung bestimmt. Es ist nicht immer so, dass über jeden Artikel abgestimmt wird, sondern meistens ist stillschweigende Einigkeit, was heisst, die Beratenden haben eine überaus dominante Stellung.

Selbst im Grossratsreglement ist nirgends ersichtlich, dass Regierung und Verwaltung in den Projektgruppen oder Unterkommissionen ein Recht ableiten könnten, Einsitz zu nehmen und trotzdem haben sie es getan.

3.2.3 Die Dritten

Hier stellt sich die Frage, wer diese hätte wählen müssen. Ich vertrete die Auffassung der Regierung, dass es der Grosse Rat hätte sein müssen. Dieser hat die Kompetenz aber stillschweigend an die Kommission weitergegeben, weil er sich darum nicht gekümmert hat. Die Wahl der Dritten durch die Kommission ist deshalb aus demokratischer Sicht bedenklich und zweifelhaft, erst recht, wenn Regierung und Verwaltung auch noch beratende Stimme haben.

Weiter ist zu klären, ob die von der Kommission im Alleingang aufgestellten Kriterien überhaupt den demokratischen Ansprüchen genügen, oder ob sie bereits eine unstatthafte Vorselektion zur Folge hatte. Aufgrund der von der Kerngruppe definierten Kreise muss geschlossen werden, dass die Auswahl sehr stark eingeschränkt wurde.

Wie weit diese Dritten von den Parteien nur vorgeschlagen und in der Wahl bestätigt wurden, entzieht sich der Kenntnis des Schreibenden. Doch die Annahme dürfte nicht weit weg von der Realität liegen. Damit wäre die Auswahl erst recht nicht nach demokratischen Gesichtspunkten ergangen.

3.3 Organisatorische Mängel

Obschon das Volk am 25. Juni 2000 dem Grossen Rat den Auftrag für die Gesamtrevision der Verfassung erteilt hatte, hat er sich nicht gebührend um diese Arbeit gekümmert. Viel eher ist es so, dass er sich von dieser lästigen Arbeit befreien wollte und der Verfassungskommission freien Lauf liess. Eine andere Variante wäre, dass er gar nicht wusste, welche Arbeiten bei der Verfassungsrevision zu tätigen war.

Es war zwar eine Anerkennung vom Volk, dass er die Revision selbst durchführen durfte, aber eigentlich ging es lediglich darum, dass die bestehenden Machtstrukturen nun massiv ausgebaut und damit verfassungsrechtlich verankert werden mussten. Alles anderes war für Regierung und die Regierungsparteien Nebensache.

Der Grosse Rat hätte zwingend verschiedene Zwischenentscheide selbst fällen müssen, anstatt dies der Verfassungskommission zu überlassen. Aus diesem Blickwinkel hätte die Kerngruppe bereits darauf hinweisen müssen, denn es geht quasi um einen Jahrhundertentscheid. Das wie anderes auch, wurde aber unterlassen.

So hat es den Grossen Rat nie interessiert, was das Volk zum Vernehmlassungsentwurf geantwortet hat, obwohl er von ihm den Auftrag zur Verfassung entgegengenommen hat. Genau auch aus diesem Grund wäre es eine Frage des Anstandes gewesen, wenn er die Vernehmlassung durchgeführt hätte. Auch geht nirgends ein Hinweis hervor, in welche Richtung die Vernehmlassungsantworten gegangen sind. Es ist daher vielmehr anzunehmen, dass die Vernehmlassung eine Alibiübung war!

Weiter fehlte für dieses Vorhaben eine eigentliche Projektorganisation. Nicht dass diese aufgebläht werden müsste, aber zumindest ein Projektleiter, der durchaus alle wesentlichen Funktionen hätte wahrnehmen können.

Hauptmangel war die unvollständige Problemerkennung durch die Kerngruppe. Im weiteren wurde diese Führungstätigkeit nicht im Sinne einer Projektplanung bis zum Schluss weiter geführt. Diese Unterlassungen mögen verschiedene Ursachen haben. Entweder tatsächliche Unterlassung, was ich allerdings kaum glaube oder eine Absicht.

Ich neige eher letzterem zu. Für die Regierung und die Regierungsparteien stand als oberstes Ziel die Festigung und der Ausbau ihrer Macht. Alles anderes musste sich unterordnen. Aus diesem Grund könnte es durchaus sein, dass der Verfahrensablauf nicht von der Kerngruppe erstellt, sondern von der Verwaltung gezielt vorgeschlagen worden ist, erstere diesen aber nicht gehörig überprüft haben oder gar nicht überprüfen wollten.

Der Verfassungsentwurf 99, immerhin ein Werk mit über 460 Seiten, wurde am 28. Januar 2000 im Amtsblatt publiziert und somit erstmals dem Grossen Rat zugestellt. Die Februar-session begann bereits am 21. Februar 2000 und zwei Tage später begann die erste Lesung über die Verfassung. Nebst dem Verfassungsentwurf hatte der Grosse Rat die übrigen Unterlagen für die laufenden Geschäfte noch zu studieren. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass die Fraktionen jeweils eine Woche voraus tagen und die Geschäfte vorberaten. Im konkreten Fall wäre dies ca. der 12. Februar gewesen. Dass man nun von einem Parlamentarier erwartet, dass der in seiner Freizeit innerhalb zwei Wochen nebst anderen Unterlagen auch noch den Verfassungsentwurf studiere (nicht nur lesen!), ist nicht nur eine Anmassung, sondern schlicht eine Nötigung und ein Verbrechen!

Auch die Publikation des erstberatenen Verfassungsentwurfs vom 15. Mai 2000 erscheint zufällig. Weshalb eröffnet die Staatskanzlei den Verfassungsentwurf und nicht der Grosse Rat als Beauftragter? Auch aus dem Protokoll des Grossen Rates vom 24. Februar 2000 entgeht kein Hinweis, dass dieser Entwurf noch publiziert werde. Daraus muss geschlossen werden, dass der Grosse Rat als Beauftragter gar keine Kenntnis hatte, welche Vorkehren überhaupt zu treffen waren. Viel eher war es so, dass Regierung und Verwaltung diesen Kunstgriff noch vollführten, um zumindest dem Buchstaben nach einigermaßen das Verfassungsrecht einzuhalten.

3.4 Materielle Ausgestaltung

Hier fällt einem sehr stark auf, dass der Vernehmlassungsentwurf 1998, der Verfassungsentwurf 99 und schlussendlich die vorliegende Verfassung sehr stark von den im Jahre 1997 von der Regierung herausgegebenen Thesen dominiert wurde. Ohne sie einzeln gezählt zu haben, haben die Mehrheit und vor allem die wichtigeren dieser Thesen Eingang in die Verfassung gefunden.

Augenfällig ist aber auch, dass die Regierung zu Lasten des Grossen Rates massiv mehr Kompetenzen erhielt. Der Grosse Rat hat lediglich noch die Funktion einer „repräsentativen“ Demokratie, ohne überhaupt noch ein gewichtiges Wort mitreden, geschweige denn bestimmen zu können. Die Regierung hat nicht nur unter der neuen Verfassung das Sagen, sie tut es bereits heute. Neu wird sie aber unangreifbar werden und unter den herrschenden Umständen zu einem für das Volk noch gefährlicherem Faktor. Auch die Tatsache, dass der Grosse Rat nicht mehr als oberste Behörde bezeichnet wird, spiegelt das Geschriebene.

Weiter ist beunruhigend, dass der Verfassungstext alle möglichen Richtungen offen hält und ganz besonders jene weg von der Demokratie, indem der Informationsfluss weiter behindert, die begünstigten Organe zusätzlich gestärkt werden, indem ihnen eine willkürliche Machtfülle zugestanden wird, um die Bürgerschaft noch mehr zu gängeln.

Was im Justizwesen alles umgekrempelt werden kann und wie nachher die Verfahrenswege sind und welches besondere Fälle sind, die die Regierung entscheiden wird, ist alles noch offen.

3.5 Kommentar

Die unter diesem Kapitel gewonnen Erkenntnisse bestätigen die bereits bekannten und fügen sich nahtlos in das ganze ein. Trotzdem bin ich erstaunt, mit welchem Drang, mit welchem Ehrgeiz und Machtgelüsten gehandelt wird. Aber leider ist was wie überall der Fall: Hat man einmal mit den krummen Touren begonnen, so gibt es kaum noch ein zurück, denn sonst wird alles entdeckt. Also gibt es nur ein Vorwärts.

Durch ihr Verhalten haben Regierung und Parlament mit ihren verfassungsrechtlichen und bundesrechtswidrigen Beschlüssen nicht nur die Behördenmitglieder und Beamten kriminalisiert, sondern zudem auch noch ein Teil der Bevölkerung.

Wie würde es herauskommen, wenn dies noch lange weiter ginge? Trotzdem, eine Lehre haben wir. Die Politik ist überall genau gleich, ob in Nigeria, Südamerika, Deutschland, Weissrussland oder der Schweiz. Es ist nur eine Frage, wie man damit umgeht und wie weit man die Bevölkerung blenden kann.

Aufgrund dieser bestätigenden Erkenntnis vertrete ich die Auffassung, dass die vom Volk bereits genehmigte Verfassung nicht in Kraft treten darf, zumindest nicht unter dieser Regierung, dieser Verwaltung und diesem Parlament.

3.6 Mögliche Szenarien zur Behebung der gravierenden Mängel

Aus Sicht des Schreibenden gibt es verschiedene Szenarien, die gegenwärtige verfassungsrechtliche Situation zu meistern:

1. Annullierung durch die Bundesversammlung

Die vom Volk im letzten Jahr angenommene Verfassung muss noch von der Bundesversammlung genehmigt werden. Nach meinem Wissensstand dürfte dies noch nicht geschehen sein, ist es doch in der Regel eine Formsache. Bei der vorliegenden Verfassung wäre es aber angezeigt, wenn die Bundesversammlung diese nicht gutheissen würde, so dass sie nicht per Anfang 2002 in Kraft treten könnte. Dazu wäre es auch möglich, dass der Grosse Rat oder allenfalls die Regierung in Bern vorstellig würde. Welche Wege dann beschritten werden müssten, ist unklar. Meiner Meinung nach wäre es das korrekteste Vorgehen, wenn dem Volk nochmals den Antrag gestellt würde zur Gesamtrevision der Verfassung von 1890, sodass das ganze Prozedere nochmals durchgeführt werden müsste bzw. könnte. Diesmal jedoch mit deinem Verfassungsrat.

2. Begehren um erneute Gesamtrevision der Verfassung

Sollte die Bundesversammlung die vorliegende Verfassung aus irgend welchen Gründen schon bestätigt haben oder noch bestätigen, so wäre es angebracht, dass entweder der

Grosse Rat oder das Volk mittels Initiativbegehren gemäss Art. 114 KV den Antrag stellten, um die Verfassung erneut gesamthaft zu revidieren.

3. Verfassungsklage

Als letzte mögliche Lösung, die Inkraftsetzung der Verfassung zu verhindern, wäre eine Verfassungsklage. Ob dieses Instrument angewendet werden soll, müssen die St. Galler selbst wissen.

Welche der verschiedenen Lösungen zum Tragen kommen, muss die kommende Tagespolitik entscheiden. Meiner Ansicht nach sind zu viele Mängel vorhanden, als dass sie so stehen gelassen werden könnte. Das Volk soll sich endlich und abschliessend dazu äussern.

4. Praktische Beispiele der beanstandeten Gesetzgebung

4.1 Der Fall von Gemeindammann Christian Berger aus der Gemeinde Sennwald

1. Ausgangslage

Die Adoptiveltern von HI, KA und HA haben mit weiteren sechs Geschwistern der Erben-gemeinschaft T in der Gemeinde Sennwald einen Bauernhof mit Milch- und Viehwirtschaft geführt. KA und HA haben zusätzlich noch intensiv auf eigenem Land Ackerbau und Schaf-zucht betrieben. Die beiden waren spar- und arbeitsam, weshalb sie auch ein wirtschaftliches Fortkommen hatten. KA gehörte als siebtes Kind ebenfalls dieser Erben-gemeinschaft T an.

Durch die Adoption von HI durch KA und HA wurde auch automatisch die Erbschaft der beiden geregelt bzw. in andere Bahnen gelenkt, was heisst, der Stamm von Ehemann HA konnte ihn nicht mehr beerben.

Die Ehefrau KA hatte in Haushalt und Betrieb die Führung und das Sagen inne, denn Ehemann HA war zögernd und unsicher. Er benötigte eine Anlehnung.

HI arbeitete teilweise auch auswärts. Deren volle Lohn musste sie abgeben.

Der langjährige FDP-Gemeindammann von Sennwald, Christian Berger, 1930 war ein Neffe von Ehemann HA. Bergers Eltern haben im gleichen Dorf ebenfalls einen Bauernhof bewirtschaftet, über deren Erfolg die Meinungen auseinander gehen. So liegt es in der Natur der Sache, wenn die Gelegenheit vorhanden ist, etwas zu nehmen und zuzugreifen. Durch die Adoption von HI gingen auch Bergers ihres Anteils des künftigen Erbes von KA und HA verlustig.

KA zog u.a. auch Christian Berger oft zu Rate. Er musste sich aber dem Willen von KA beugen, denn sie war stark. Als Gemeindammann, Grundbuchverwalter und Universalfunkti-onär der Gemeinde hatte Berger jederzeit ungehinderten Zugang zu allen vertraulichen Un-terlagen über alle Personen in der Gemeinde.

Am 11. Oktober 1969 verstarb KA nach langer schwerer Krankheit. Nach der Operation im Mai 1969 war sie wieder zuhause, jedoch bettlägerig und pflegebedürftig, denn sie erhielt täglich eine Spritze Morphium, um die Schmerzen zu lindern.

KA hinterliess eine letztwillige Verfügung, in der sie ihrem Ehemann HA die Nutzniessung ihres Vermögen gestattete, jedoch verfügte, dass er das Vermögen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von HI veräussern dürfe. In diesem Sinn sei auch das Grundbuchamt anzuwei-sen.

2. Der selbsternannte Vermögensverwalter Berger

Gemeindammann Berger machte sich nach dem Tod von KA die Eigenschaften von HA sowie die geschäftliche Unerfahrenheit und Unkenntnis von HI und RE unter dem Deckman-

tel seines Amtes zunutze, da er über den vermögensrechtlichen Status über diese Familie Kraft seines Amtes detailliert im Bild war.

So übernahm er die Bankbüchlein von Wittwer HA auf nicht geklärte Weise und „verwaltete“ diese selbst und eigenmächtig. Das führte so weit, dass sowohl HA als auch HI kein Geld mehr abheben konnten und er keines aushändigen wollte. Die bei der Heirat von HI und RE gekauften Möbel konnten sie nicht bezahlen, weil Berger kein Geld herausrückte. So waren sie gezwungen, einen Kredit aufzunehmen und diesen zu verzinsen. Als Sicherheit wurde bei der Bank, dessen Verwalter ein Freund von Berger war, eines ihres Bankbüchlein hinterlegt!

Nachdem Wittwer HA im Jahre 1974 sich einer Operation hatte unterziehen müssen, wurde er anschliessend von Berger zu seinen Eltern ins Haus überführt. Fortan wohnte er bis zu seinem Tod im August 1976 bei Bergers, die nun jeglichen Einblick in die Korrespondenz von HA hatten. Auch war er so besser beeinflussbar.

Berger erstellte dann auch alle Korrespondenzen für HA, insbesondere auch die Steuererklärung und auch die Liegenschaften.

3. Die Bankbüchlein von KA und HA

Nach Auskunft von HI teilte ihr die Mutter ca. 2 Wochen vor ihrem Tod mit, dass sie sich um ihre Zukunft keine Sorge machen müsse. Da wie eingangs beschrieben, sie ihren Lohn und die Einkünfte der ausserhalb der Erbengemeinschaft T erzielten Erlöse auf einem separaten Bankbüchlein angelegt hatte, deren Inhalt ein sechsstelliger Betrag ergab, wollte sie diesen Teil von der Erbengemeinschaft T fern halten.

Aus diesem Grund übergab KA dieses Bankbüchlein A voraussichtlich am 30. September 1969 oder kurz zuvor Gemeindammann Christian Berger zur treuhänderischen Verwaltung. Eine Quittung ist keine vorhanden.

Das abgegebene Bankbüchlein A wurde am 30. September 1969 mit einer Einlage von Fr. 10'000.00 neu eröffnet. Am 28. Dezember 1970 wurde es wieder storniert und ein weiteres Mal eröffnet. Diesmal stimmte der alte und der neue Saldo überein.

Nach dem Tod von Wittwer HA dauerte es mehr als neun Monate, bis Berger endlich drei Bankbüchlein herausrückte, worunter auch das A war. Ursprünglich hatte Berger immer die Existenz dieses Bankbüchlein A bestritten.

In einem zufällig von der Bank erhaltenen Schreiben vom 16. Januar 1981 konnte entnommen werden, dass Berger das Bankbüchlein A am 15. März 1974 zugestellt wurde. Irgend wann wurde später festgestellt, dass die Nummer dieses Bankbüchlein A nicht ganz identisch war mit dem zurückgegebenen, denn in der Bestätigung stand noch eine Vorausnummer, die aber im von Berger zurückgegebenen nicht eingetragen war. Erst dadurch erhielt die Aussage von HI Bestätigung.

Am 16. Februar 1995 erhoben HI und RE beim Bezirksgericht Werdenberg Klage gegen Christian Berger, es sei ihm zu befehlen, sämtliche Akten im Zusammenhang mit dem Nachlass von KA und HA herauszugeben.

Anlässlich dieser Verhandlung vom 19. Juni 1995 behauptete Berger, KA habe tatsächlich einen Teil des Geldes der Tochter HI vorenthalten wollen, damit diese das Geld nicht leichtfertig ausgeben könne und dass der Betrag nicht so hoch gewesen sei. Weiter bestritt er auch, dass er weder als Willensvollstrecker noch sonst wie beauftragt gewesen sei. Er gestand lediglich, dass zwischen den Verstorbenen aufgrund der verwandtschaftlichen Beziehungen ein Vertrauensverhältnis bestanden habe. Die Erteilung sei vom Bezirksamtschreiber durchgeführt worden.

Das Gericht befand, dass es nicht erwiesen sei, dass Ex-Gemeindammann Christian Berger überhaupt im Besitz der Unterlagen sei.

An einer andern Besprechung unter Zeugen versprach Berger, dass er den Bestand dieses Bankbüchleins A nochmals nachschauen werde. Bis heute fehlt eine Antwort.

Berger teilte in den Jahren 1974/75 mit, dass KA noch eine Schenkung an HA gemacht habe, weil er ihr immer mit Kraft an der Seite gestanden sei. Dabei offenbarte er ein Bankbüchlein B, das unmittelbar vor dem Tod von KA eröffnet worden war. Weil RE nie aufgegeben hat, die Forderungen zu begehren, hat er zufälligerweise beim Studium eines von Berger nicht vernichteten Kassabuches einen Eintrag auf eben dieses Bankbüchlein B gefunden, der allerdings zwei Jahre vor dem Tod von KA datiert war. Somit war erstellt, dass auch dieses Bankbüchlein gelöscht und wieder neu eröffnet worden war.

Im Winter 1996 gelangten HI und RE wiederum an das Kantonale Steueramt. Diesmal aber wegen dem Bankbüchlein A. Sie hofften Auskunft zu erhalten über diesen Kontostand vor dem Tod von KA, da ihnen die zuständige Bank darüber jede Auskunft verweigerte. Der damalige Bankverwalter war mit Berger eng befreundet. Zuerst haben sie persönlich vorgesprochen und anschliessend haben sie noch einen Leserbrief quasi als Bestätigung der Verhältnisse dem Steueramt geschickt. Um allenfalls das Interesse des Steueramtes anzustacheln, behaupteten sie, dass das Bankbüchlein möglicherweise schwarzes Geld beinhalte. Aufgrund eines ehemaligen Steueramtsmitarbeiters wurden sie über den tatsächlichen Vermögensstand ins Bild gesetzt. Daraus konnten sie auch annehmen, dass es sich nicht um schwarzes Geld handle.

Im Schreiben vom 27. Februar 1996 teilte der Leiter der Hauptabteilung Spezialsteuern, Rufner HI und RE mit, dass das Bankbüchlein A in den Steuererklärungen ab 1970 aufgeführt sei. Es wurde also genau die zeitlich gegenteilige Auskunft erteilt, als angefragt wurde. Es stellt sich auch die Frage, weshalb Rufner diesen Brief als Kopie dem Leiter Steueramt, Rainer Zigerlig zugestellt hatte.

4. Der Lidlohn

Da HI in der Zeit von 1959 bis 1970 nie einen Lohn erhalten hatte, stand ihr der Lidlohn zu. Gemeindammann Christian Berger erstellte die entsprechende Abrechnung. Nachdem der Nettolohn feststand, machte er noch willkürliche Abzüge von rund 15 Prozent geltend, die er aber nicht begründen konnte. Bis heute hat aber Berger nur die Hälfte ausbezahlt.

5. Der Hausabbruch

Das Haus der Erbegemeinschaft T übernahm HI. Da es mehr als 400 Jahre alt war, wurde durch KA und HA in den letzten Jahren nichts mehr investiert, sodass es zum Abbruch bereit stand.

RE fand bei der Feuerwehr Sennwald einen dankbaren Abnehmer für das Objekt zwecks Durchführung von Feuerwehrübungen. Als Dank erhielt er sogar noch eine Rechnung für die durchgeführten Übungen. Darin wurden nebst den Mannschaftslöhnen und der Verpflegung auch noch das Übungsmaterial verrechnet. Jede Feuerwehr hätte sich alle Finger abgeleckt, wenn sie die Gelegenheit gehabt hätte, das Objekt unentgeltlich zu benutzen.

Nur am Rande sein noch vermerkt, dass die Rechnung nicht von der Gemeinde Sennwald ausgestellt wurde, sondern vom Feuerwehrkommandant mit Briefkopf des Hotel Kreuz! Ob der in Rechnung gestellte und von HI bezahlte Betrag schlussendlich der Gemeinde überwiesen wurde, kann sich jeder Leser selbst geben.

6. Bau- und Immobilienwesen in der Gemeinde Sennwald

Die Schilderungen von HI und RE haben mich im Bereich Bau- und Immobilienwesen an bekannte Symptome aus der Gemeinde Flawil erinnert. Auch in Flawil besteht ein Quasi-Monopol in diesen Bereichen, das zudem von den Behörden intensiv geschützt und gestützt wird. Es ist daher nicht nur in Flawil, sondern auch in Sennwald zu vermuten, dass Bestechung mit im Spiel stehen könnte. Die Anklagekammer ist zwar aufgrund ihres Entscheides über meine Strafanzeige gegen den Gemeinderat Flawil und Konsorten der Meinung, dass

dem nicht so sei. Da bin ich allerdings anderer Meinung und zwar nicht aus Rechthaberei sondern aus Überzeugung. Die Zeit wird mir Recht geben und die genannten Gemeinden werden sich nicht alleine mit diesem Thema auseinandersetzen müssen, sondern der ganze Kanton! Im vorliegenden Fall ist es sogar so, dass aufgrund von gemachten Aussagen die anwesenden Gerichtsbehörden von Amtes wegen hätten strafrechtliche Anzeige erstatten müssen, da eine Aufforderung zu einem Offizialdelikt erging.

7. Die Liegenschaftsverkäufe

Auch in diesem Bereich übernahm Berger die „Führung“. Er organisierte den Verkauf des Heimwesens, denn er wusste, dass der Immobilienmarkt lukrativ war und verschiedenste Formen der Geschäftsabwicklung zuließ! So verkaufte er zwei Baugrundstücke an denselben Makler, der in der Gemeinde Sennwald scheinbar das Monopol besass. Die testamentarische Einwilligung zum Verkauf dieser Teile hatte er bei HI ihres Wissen nie eingeholt. Wie weit er die Unterschrift von HI je ergattert hat, kann nicht nachvollzogen werden, denn er versuchte bei jeder Gelegenheit Unterschriften zu fordern.

Sicher ist auf alle Fälle, dass die dem Verkäufer übergebene „Abschrift“ des Kaufvertrages erstens nicht unterzeichnet war und zweitens wurde unter dem Titel öffentliche Beurkundung lediglich das Datum aufgeführt. Der Beglaubigungstext fehlt vollständig. Im Original, zu dem HI nie Zugang erhielt und erst durch das Zutun des Schreibenden ermöglicht wurde, ist der Beglaubigungstext vorhanden. Weiter fällt auf, dass das Geschäft erst rund dreiviertel Jahre nach der Vertragsunterzeichnung im Tagebuch eingetragen wurde.

Eine Abrechnung über die Liegenschaftenverkäufe wurde von Berger nie erstellt. Wie die Abrechnung über die Grundstückgewinnsteuer ausgefallen ist, entzieht sich ebenfalls der Kenntnis von HI und RE, haben sie lediglich eine satte Grundstückgewinnsteuerrechnung erhalten, die Berger direkt von den BAnkbüchlein in Abzug gebracht hatte. Zumindest in einem Fall muss geschlossen werden, dass die Berger'sche Abrechnung über die Grundstückgewinnsteuer nicht korrekt erfolgte, da die Liegenschaft durch den Abbruch von Gebäuden noch belastet wurde, deren Rechnungen Berger nicht besitzen konnte.

Da von Berger keine Akten zu bekommen war, gelangten HI und RE im Jahre 1983 deswegen an das kantonale Steueramt in St. Gallen und verlangten die detaillierte Abrechnung. Mit Schreiben vom 25. August 1983 wurde nicht auf ihr Anliegen eingegangen, sondern lediglich bestätigt, dass sie diese Steuer schuldeten und kein Steuererlass gewährt werden könne.

Bei den übrigen Verkäufen verlief es in etwa gleich oder noch schlimmer!

8. Die Erbteilung der beiden Erbgemeinschaften T und KA und HA

23.06.70 Testamentseröffnung KA durch Bezirksamt Werdenberg

Dem Urteil der Klage um Herausgabe der Unterlagen des Nachlasses kann entnommen werden, Christian Berger habe behauptet, dass nicht er als Willensvollstrecker tätig gewesen sei, sondern der Bezirksamtsschreiber.

Hi und RE haben sich vergeblich bemüht, die Akten zu verlangen, doch der inzwischen verstorbene Bezirksamtsschreiber Eggenberger habe ihm damals mitgeteilt, er wolle nichts mehr davon hören und ihn aus dem Bezirksamt verjagt. Unterlagen wurden nie abgegeben.

Tatsache ist, dass nie eine Abrechnung erstellt worden ist oder diese zumindest nie an die Erben abgegeben wurde. Auch bei der anderen Erbteilung der Erbgemeinschaft T gab es Probleme und auch dort besteht der Verdacht, dass diese von Amtes wegen nicht korrekt durchgeführt worden ist.

9. Die weiteren Versuche von HI und RE, die eigenen Akten zu erlangen

Beim Steueramt Sennwald

Im Jahre 1994 verlangten HI und RE beim Gemeindesteueramt Sennwald die Herausgabe einer Kopie der Steuerunterlagen von HA. Anstatt das Gemeindesteueramt die Steuererklärungsformulare aushändigten, stellten sie mit Datum vom 1. Dezember 1994 lediglich eine Zusammenstellung von Einkommen, Vermögen und Verrechnungssteuerabzug zu. Interessant ist daraus auch zu entnehmen, dass vom Steuerjahr 1974 auf 1975 das Vermögen um rund das 10-fache, bzw. bei Berücksichtigung des Freisteuerbetrages um das 4.5-fache zunahm. Dies entspricht rund dem 9-fach versteuerten Einkommen bzw. bei Berücksichtigung des Freisteuerbetrages um das 4.5-fache. Es stellt sich daher auch die Frage, wie die Vermögenszunahme zustande kam, da HA in dieser Zeit auch keine Erbschaft oder ähnliches antreten konnte.

Auf die Anweisung des Schreibenden, wurden sie beim Steueramt wiederum vorstellig und wiederum erhielten sie dieselbe Zusammenstellung!

Beim Grundbuchamt Sennwald:

HI und RE haben in der Vergangenheit verschiedene Male versucht, eine Kopie bzw. Einblick in die Originale der Verträge zu erhalten, doch so weit kam es nie. Bei Berger hatten sie kein Durchkommen und bei seinem Knecht, dem heutigen Gemeindepräsidenten Appenzeller konnten sie ebenfalls nichts ausrichten, da dieser nach der Pfeife Bergers tanzen musste.

Nachdem der Schreibende einen Besprechungstermin vereinbart hatte, wurde Einblick in die Verträge gewährt und Kopien erstellt. Obwohl der heutige Grundbuchverwalter erst seit 15 Jahren im Amt ist, und ihn eigentlich kein Verschulden betrifft, so war die Atmosphäre doch knisternd.

Der Verkauf der Viehhabe

Berger hat auch die Viehhabe von HA selbst an einen einschlägig bekannten Viehhändler verkauft. Da vor allem HI, aber auch RE auf dem Hof mitgearbeitet haben, war ihnen der Tierbestand bekannt. Die von Berger abgegebene Rechnung des Viehhändlers beinhaltet erstens nicht dieselbe Anzahl Tiere und vor allem wurde lediglich ein Bruchteil der im Fragebogen für Landwirte zur Steuererklärung aufgeführte Steuerwert pro Tier vergütet. Es fragt sich auch hier, wo der Gewinn geblieben ist.

Auch hier haben sich HI und RE bemüht, die korrekten Unterlagen zu erlangen. Der Viehhändler konnte sich zur Affäre herausreden, indem er behauptete, er hätte mit mehreren gleichnamigen Kunden verkehrt, weshalb er Abgabe der Akten verwehrte.

Bezirksammann Engler

Zirka im Jahre 1977 begaben sich HI und RE zum Bezirksammann und erzählten ihm während eineinhalb Stunden ihren Fall. Bezirksammann Engler machte sich davon eifrig Notizen. HI und RE verliessen das Bezirksamt und waren der Meinung, dass sich nun etwas bewegen würde. Es ging aber gar nichts. Es ist sogar zu vermuten, dass Engler diese Besprechung nicht einmal ins Tagebuch eingetragen hat.

Burkart Vetsch, alt Regierungsrat

HI und RE sind mit alt Regierungsrat Burkart Vetsch verwandt. RE machte ihn einmal auf seinen Fall aufmerksam und lud ihn zu sich ein. Vetsch liess sich bereitwillig alles erklären und schlussendlich musste er sagen, das könne nicht wahr sein, das dürfe nicht passieren. Er hat es aber mit eigenen Augen gesehen. Unternommen hat er aber nichts!

Hans Rohrer, alt Regierungsrat

RE kannte Hans Rohrer aus seiner beruflichen Tätigkeit. HI und RE haben im einen Leserbrief in den Briefkasten gesteckt und konnten auch persönlich bei ihm vorsprechen. Auf alle Fälle hat Rohrer als Vorsteher des JPD mit Schreiben vom 25. Januar 1996 Bezug ge-

nommen auf den Leserbrief. Aus dem Brief geht hervor, „Was Sie schildern, tönt 'haarsträubend'!“ und „Ihre Ausführungen sind für mich jedoch glaubwürdig, obschon kaum zu fassen ist, was Ihnen hier zugestossen ist.“

Aus einem Schreiben des JPD vom 29. Februar 1996 ist zu entnehmen, dass HI und RE wegen der Erbschaftsangelegenheit nochmals vorstellig geworden ist. Darin wird mitgeteilt, dass diese Angelegenheit bereits im Jahre 1992 zur Prüfung unterbreitet worden war. Die darin erhobenen Vorwürfe seien in Zusammenarbeit mit dem Departement für Inneres und dem Grundbuchinspektorat eingehend abgeklärt worden. Das Ergebnis der getroffenen Abklärungen ist im Schreiben des Vorstehers des JPD vom 9. April 1992 festgehalten worden, weshalb nicht darauf eingetreten werde. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Beantwortung der Aufsichtsbeschwerden des Schreibenden durch die Regierung verweisen, womit sich auch hier jeder weitere Kommentar erübrigt!

Das Gutachten über die Unterschriften

HI und RE liessen nicht locker. Aus diesem Grund wollten sie die Unterschriften auf Dokumenten prüfen, die nach ihrer Auffassung nicht die ihrige sein konnten. Da sie keine Kenntnisse hatten, wer Unterschriftenanalysen durchführte, fragten sie beim Justiz- und Polizeidepartement in St. Gallen an. Wer die Auskunft erteilt hatte, ist dem Schreibenden nicht bekannt. Auf alle Fälle erhielten sie eine Adresse von einer Firma P in Kloten. HI und RE begaben sich persönlich zu dieser Firma und übergaben ihnen die nötigen Dokumente. Das erstellte schriftliche Gutachten vom 26. November 1997 kam zum Schluss, dass alle Unterschriften echt seien! Sind sie es tatsächlich?

9. Die Ehrverletzung

HI beabsichtigte im Jahre 1997, einen Leserbrief in den Werdenberger- und Obertoggenburger Nachrichten zu publizieren. Die Zeitung war jedoch nicht bereit, diesen zu veröffentlichen. Was der Grund war, ist nicht bekannt. Auf alle Fälle waren Christian Berger und sein Anwalt Hans Engler Verwaltungsräte dieser Firma. Chefredaktor dieser Zeitung ist der ehemalige Gemeindammann von Rüthi, Kuno Bont. In diesem Zusammenhang muss auch festgehalten werden, dass diese Zeitung am 11. Dezember 2001 einen Artikel über meinen Fall anlässlich der Parlamentsdebatte im November 2001 publizierte. Obwohl ich meine Akten im Internet veröffentliche und mein Name im Grossen Rat gefallen war, fand es diese Zeitung nicht opportun, meinen Namen sowie meine Homepage bekannt zu geben. Bont war auch nicht bereit, RE meinen Namen mit Adresse bekannt zu geben.

Da die Zeitung den Brief nicht abdrucken wollte, entschloss sich HI, den Brief gezielt in einige Briefkästen zu verteilen, was sie am 15. Dezember 1997 vollzog. Darin beschuldigte sie Berger, dass er ihre Hilflosigkeit und Unkenntnis ausgenutzt habe, dass er Bodenverkäufe ohne ihr Wissen getätigt und im Grundbuch eingetragen habe, dass sie die Handlungen von Berger beim Bezirksammann habe untersuchen lassen etc. HI hatte den Brief alleine und eigenhändig unterzeichnet.

Das liess sich der ehrbare Alt-Gemeindammann Berger nicht bieten und reichte am 12. März 1998 gegen HI und RE Ehrverletzungsklage beim Bezirksgericht Werdenberg ein. Aus dem Urteil des BG geht hervor, dass die Vermittlung erst am 2. April 1998 durchgeführt wurde und der Leitschein sei innert gesetzter Nachfrist am 23. April 1998 eingereicht worden.

Hier möchte ich zuerst diesen Sachverhalt ins klare Licht rücken: Ein Strafantrag gemäss BGer ist dann gestellt, wenn die betr. Willenserklärung des Verletzten nach dem anwendbaren Prozessrecht die Strafverfolgung in Gang setzt und das Verfahren ohne weitere Erklärung des Antragstellers seinen Lauf nehmen lässt (z. Bsp. BGE 98IV 247). Konkret heisst das, dass nicht nur die Klage innert drei Monaten beim Gericht anhängig gemacht werden muss, sondern zudem auch noch die Vermittlung durchgeführt und der Leitschein eingereicht werden muss. Somit sind bei der genannten Klage die Fristen bereits verwirkt, was heisst, dass das Gericht nicht mehr hätte auf die Klage eintreten dürfen. Das st. gallische Strafprozessgesetz (StP) kümmert sich aber auch hier einen Deut um bundesrechtliche Fristen, denn gemäss Art. 299 Abs. 2 StP gelte die Antragsfrist als eingehalten, durch die Einreichung des

Vermittlungsbegehrens. Man bekommt auch hier wieder den Eindruck, dass sich wahrscheinlich die gleiche Gilde Rechte herausgenommen hat, die ihr nicht zustehen. Weiter ist zu bemängeln, dass Gerichtspräsidentin R. Widrig eine gesetzliche Frist verlängert hat, was ihr schlicht nicht zusteht.

Anlässlich der Vermittlung vom 2. April 1998 liess sich Berger, Jahrgang 1930 durch seinen Anwalt Hans Engler vertreten. Die Vermittlung fand in der selben Gemeinde bzw. im selben Gerichtskreis statt, in dem Berger wohnt. Auch hier wurden die Formvorschriften nicht eingehalten: Berger hätte sich vertreten lassen können, wenn er das 70. Altersjahr überschritten hätte. Krankheit oder ein anderer wichtiger Grund hätten ebenfalls für eine Vertretung gesprochen. In diesem Fall wäre der Vermittlungsbeamte B. Bohlhalter verpflichtet gewesen, eine entsprechende Urkunde zu verlangen, der diesen Sachverhalt bestätigte. Das hat er unterlassen, denn sonst hätte er die Vermittlung als gescheitert erklären müssen, weil der Kläger nicht persönlich erschienen ist. Dies alles hat er zulasten der Beklagten unterlassen, obwohl er davon Kenntnis haben muss. Es besteht der Verdacht, dass er es im umgekehrten Fall bestimmt gewusst und angewendet hätte.

Am 21. August 1998 beauftragte der Gerichtspräsident Paul Schlegel gemäss Art. 275 Abs. 1 den Instruktionsrichter Walter Vetsch, Physiker, Buchs. Über deren Untersuchung sind mir zur Zeit nur wenige Informationen zugänglich. Zirka im Dezember 1998 – Januar 1999 führte er die Einvernahmen durch und versuchte nochmals einen Vergleich zu erreichen. Der Vergleich scheiterte wie vor Vermittlung, da Berger nicht bereit ist, Akten herauszugeben. Anschliessend stellte er den Verfahrensabschluss in Aussicht und gewährte Akteneinsicht. Bereits hier brachten die beiden Beschuldigten ihre Akten ein. Aus unerklärlichen Gründen fanden sie aber keinen Eingang in die Untersuchung. Vetsch wollte nur seine Fragen beantwortet haben.

Anlässlich der Verhandlung vom 20. Mai 1999 brachten HI und RE wiederum alle ihre Argumente ein. Auch wurden beispielsweise die Kaufverträge dem Bezirksgericht Werdenberg unter dem Vorsitz von Regula Widrig vorgelegt. Dieses trat aber in arroganter und selbstherrlicher Weise nicht darauf ein. HI ist von ihrer Natur her sehr sensibel und widersteht keine Strapazen, weshalb sie Medikamente einnehmen muss. Als Widrig HI zu einem Sachverhalt befragte und sie infolge Nervosität und Unbehelflichkeit nicht antworten konnte, wollte ihr Ehemann sie unterstützen. Darauf reagierte Widrig wie eine Hyäne und kanzelte RE gehörig ab. Da der Bekannte HH mit im Gerichtssaal war, konnte er darob nicht ruhig sitzen und begann zu wettern über diese Unverschämtheit von Widrig. Die beiden wurden schlussendlich, wie vorauszusehen war, verurteilt.

HI erhob über dieses Urteil Berufung ans Kantonsgericht. Sie zahlten den Vorschuss ein. Der erste Schriftenwechsel wurde durchgeführt. Als HI und RE bemerkten, dass die Gesinnung am Kantonsgericht nicht anders war, zogen sie die Berufung zurück. Das Kantonsgericht hat, obwohl (mir) kein Richterspruch vorliegt, eine Rechnung gestellt. Selbst wenn die Rechnung noch rechtens wäre, so hätte das Kantonsgericht die Differenz zum Vorschuss zurückzahlen müssen. Bis heute wurde es aber trotz Mahnung unterlassen!

Auch bei den vom Bezirksgericht auferlegten Kosten verhält es sich ähnlich, mit dem Unterschied, dass das Bezirksgericht als auch Berger Ihre Forderungen begehren könnten. Da aber HI und RE beide Forderungen bis heute nicht bezahlt haben und sowohl das Bezirksgericht als auch Berger den Mut bis heute nicht aufgebracht haben, sie zu betreiben, kann nur erahnt werden, dass das Ganze gewaltig zum Himmel stinkt!

10. Die Berichte der GPK an die Bürgerversammlung

Diese Berichte liegen mir nicht vor. Ich behaupte aber, dass die GPK alle Handlungen von Behörden und Verwaltung als absolut korrekt bezeichnet hatte und jeden Makel von dieser ehrenwerten Gesellschaft von ihr gewiesen hätte, obwohl der Verdacht besteht, dass das Geschilderte nur einer von vielen sei!

11. Mein Kommentar

Obwohl ich sehr viel über diesen Fall geschrieben habe, habe ich nur einen Bruchteil von dem erzählt, was HI und RE widerfahren ist. Berger hat das Leben der beiden systematisch ruinieren wollen. Innerhalb der kurzen Zeit seit der ersten Kontaktnahme mit HI und RE war es mir zeitlichen Gründen nicht möglich, mehr aufzubereiten, zumal auch die ganze Chronologie noch erarbeitet werden musste. Für mich sind die Angaben und Fakten sehr verlässlich, denn bereits beim ersten Telefon musste man mir nicht erklären worum es ging. Kommt noch dazu, dass HI und RE immer ihre gleichbleibende Aussagen vorbrachten, Berger aber seine Aussagen laufend revidieren musste, er über die langen Jahre nicht mehr wusste was er gesagt hatte und sich somit selbst unglaublich machte. Weiter ist zu berücksichtigen, dass alle behördlichen Instanzen jeglichen Zugriff auf die originalen Akten systematisch verweigerten. Obwohl dem Schreibenden nicht alle Antworten von den kantonalen Departementen bekannt sind, so kann bereits heute behauptet werden, dass es nicht anders ist als mit meinen Aufsichtsbeschwerden und Strafanzeige gegen die Gemeindebehörden in Flawil – es wird vertuscht und begünstigt was das Zeugs hält!

HI und RE könnte nun viel vorgeworfen werden, doch durch ihre anfängliche Gutgläubigkeit wurden sie mehr als schamlos ausgenutzt und das noch von einer Amtsperson. Eigentlich müsste man davon ausgehen, dass die doch immer so integer gepriesenen Behörden und Beamte HI und RE hätten helfen müssen. Aber aufgrund dieses geschilderten Sachverhaltes ist im Gegenteil zu vermuten, dass sie sogar noch mitverdient haben. Im weiteren stellt sich die Frage, ob nicht nur Berger, sondern auch alle andern seine Einkommensverhältnisse ordentlich deklariert haben.

Beim genannten Sachverhalt besteht der dringende Verdacht der Urkundenfälschung im Amt, des Amtsmissbrauchs, der Unterschlagung oder des Betrugs sowie der Bestechung und allfälligerweise noch weitere. Aufgrund meiner Kenntnisse handelt es sich samt Zins und Zinseszins um eine mutmasslich gegen siebenstellige Summe, die ihnen abhanden gekommen ist.

Diese möglichen Straftatbestände sind zwar erheblich, doch erstaunen mich diese angesichts der von Regierung und Grosse Rat betriebenen Politik überhaupt nicht mehr. Im Gegenteil, ich bin erstaunt, dass noch nicht mehr passiert ist!

Die Regierungsparteien tragen für diese Auswirkungen die volle Verantwortung. Und nun sollen sie über die neue Kantonsverfassung durch Steuergelder noch finanziert werden?

4.2 Der Fall von Gemeindepräsident Beat Tinner aus der Gemeinde Wartau

Der 47-jährige K wohnte seit drei Jahren in der Gemeinde Wartau und wollte seine Freundin S, eine Ausländerin heiraten, die er ein Jahr zuvor kennen gelernt hatte. K war 1991 geschieden und kinderlos. S war ebenfalls ledig und wohnte in der Westschweiz. Sie besorgten die Papiere, teilten der Gemeinde am 12. Mai 1997 ihre Absicht mit und der Termin wurde auf den 4. Juli festgesetzt. Die Verkündfrist verlief ohne Einsprache. Doch plötzlich – nur 4 Tage vor dem Hochzeitstermin – wurde die Gemeinde Wartau aktiv und liess die Hochzeit durch Einsprache platzen.

1. Vorläufig keine Heirat

Die Vormundschaftsbehörde, die sich aus dem gleichen Gremium zusammensetzt wie der Gemeinderat, wurde eingeschaltet. Sie verfügte einen fürsorgerischen Freiheitsentzug und zur Behandlung die Einweisung in die Kantonale Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg in Pfäfers. „K bedarf einer stationären psychiatrischen Behandlung und Betreuung, damit die Vormundschaftsbehörde zu gegebener Zeit definitiv über die Eheschliessung entscheiden kann. Zudem sind alle weiteren Nebenpunkte eingehend zu prüfen, abzuklären und festzuhalten, um insbesondere zu vermeiden, dass früher oder später Fürsorge- oder Vormundschaftsfälle entstehen“, heisst es in der Präsidialverfügung von Gemeindepräsident Beat Tinner.

2. Einschneidender Entscheid

Der Sachverhalt, der zum Entscheid einer fürsorglichen Freiheitsentziehung führte, wird in der Präsidialverfügung vom 1. Juli mit folgendem Wortlaut angegeben: „Diese Person S soll zudem über ein 4-jähriges Kind verfügen resp. dies bei sich haben. Es sind diesbezüglich weder die finanziellen Verhältnisse noch die Personalien des Vaters bekannt. Es handelt sich in concreto um einen Fall der Erschleichung einer definitiven Aufenthaltsbewilligung über einen Mann, der nur im beschränkten Rahmen urteilsfähig ist.“

Im weiteren verfügte der Präsident der Vormundschaftsbehörde, Beat Tinner: „Über die Entlassung befindet die Vormundschaftsbehörde Wartau (Art. 397 Abs. 3 ZGB).“ Wäre K tatsächlich in die Klinik eingeliefert worden, so hätte aufgrund dieser Verfügung allein die Vormundschaftsbehörde Wartau, und nicht der Anstaltsarzt, darüber befinden können, wann und ob K aus der Anstalt wieder hätte entlassen werden können.

Unter dem Druck, in eine psychiatrische Klinik eingewiesen zu werden, wandte sich K an seinen Hausarzt, der ihm riet, eine ambulante Begutachtung in der Klinik St. Pirminsberg über sich ergehen zu lassen. Gleichzeitig erhob K Einsprache gegen die Präsidialverfügung und den Eheanspruch seitens der Gemeinde Wartau an die Verwaltungsrekurskommission.

Offensichtlich bekamen die Verantwortlichen in Wartau kalte Füsse, denn bereits fünf Tage nach erfolgter Einsprache widerrief die Vormundschaftsbehörde ihre Verfügung, um sechs Tage später beim Bezirksgericht Werdenberg ein Begehren mit folgendem Wortlaut zu stellen: „Es sei die Eheschliessung zwischen K und S bis auf weiteres zu untersagen.“

Der Text dieses Begehrens ist zu einem grossen Teil identisch mit demjenigen der widerrufenen Präsidialverfügung. Das Begehren enthält jedoch einen nicht erklärbaren Widerspruch. Anfangs heisst es, dass der Präsident der Vormundschaftsbehörde und somit der Gemeindevorsteher erst nach Ablauf der ordentlichen Frist Kenntnis von der beabsichtigten Heirat erhielt, zwei Abschnitte später wird angegeben, die Einsprache sei fristgerecht erfolgt.

3. Frist verpasst

Auf Antrag seitens des Rechtsvertreters von K, auf die Einsprache gegen die Heirat nicht einzutreten, weil die Gemeinde die Frist verpasst habe, ist das Bezirksgericht nicht eingetreten. In einem Brief an den Gemeinderat Wartau, datiert vom 19. September, schreibt Gerichtspräsidentin Widrig: „Das Verfahren wird weitergeführt, sobald das von Ihnen bei der Kantonalen Psychiatrischen Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, in Auftrag gegebene Gutachten betreffend die psychiatrische Untersuchung des Beklagten vorliegt.“

Der Anwalt von K kann es nicht fassen: „Jeder Bürger, der eine Einsprachefrist auch nur um einen Tag verpasst, hat Pech gehabt. Seine Intervention wird nicht mehr behandelt, und es wird auf Nichteintreten entschieden. Das Recht wird offensichtlich bei Einsprachen durch Behörden nicht gleich behandelt wie bei einem Bürger.“

In der Regel sei die Verkündfrist nicht erstreckbar, doch könne von Amtes wegen auch Einspruch nach Ablauf der Verkündfrist erfolgen, wenn die Behörden neue Erkenntnisse über die Eheunfähigkeit vorlägen, so der Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand, Heiz Walser. Ob das nun zutrefte, habe nun das Gericht zu entscheiden. Dabei muss wohl abgeklärt werden, ob die Begründung ausreicht: Durch einen Zufall erhielt der Präsident der Vormundschaftsbehörde Wartau – nach Ablauf der ordentlichen Verkündfrist – Kenntnis von der beabsichtigten Heirat.“

Betreffend die verpasste Frist bezieht sich Gemeindevorsteher und Präsident der Vormundschaftsbehörde, Beat Tinner, auf Artikel 109 ZGB, der besagt: „Steht der beabsichtigten Ehe ein Nichtigkeitsgrund entgegen, so ist der Einspruch durch die zuständige Behörde von Amtes wegen zu erheben.“ Dieser Artikel besagt allerdings nicht explizit, dass eine Behörde nach Ablauf der ordentlichen Verkündfrist noch Einspruch erheben darf

4 Wie zu Zeiten der Sowjetunion

Der Anwalt ist der Meinung, dass allein der Verdacht, ohne konkrete Beweise, einer Erschleichung der definitiven Aufenthaltsbewilligung einer Ausländerin nicht ausreiche, um jemanden als „nur in beschränktem Rahmen urteilsfähig“ abzustempeln, dass er „an einer gewissen Geisteskrankheit leidet“.

Der von der Vormundschaftsbehörde angestrebte fürsorgerische Freiheitsentzug erinnere ihn an die Zeiten der Sowjetunion, als Menschen mit einer dissidenten Meinung rigoros in die Irrenanstalten abgeschoben worden seien. Damals habe sich der Westen über dieses Vorgehen entrüstet, dabei müsse er jetzt feststellen, dass Ähnliches auch bei uns möglich sei, führte der Anwalt von K weiter aus.

5 Entscheid im Alleingang

Angesprochen auf die einschneidende Präsidialverfügung begründete Beat Tinner seinen Entscheid gegenüber dem „Sarganserländer“ folgendermassen: „Uns ist diese Massnahme nicht leicht gefallen, hingegen liegen ausreichende Fakten vor, die einen fürsorgerischen Freiheitsentzug rechtfertigen.“ Über konkrete Gründe, die zum Entscheid der Vormundschaftsbehörde führten, wolle Beat Tinner keine Angaben machen; er berief sich auf das Amtsgeheimnis. In der genannten Verfügung heisst es: „Aufgrund der verschiedenen bei den Akten liegenden Fakten und Hinweise auf Personeninformationsmöglichkeiten steht fest, dass K an einer gewissen Geisteskrankheit leidet ...“

Gemeinderätin Claudia Zogg will keine Kenntnis vom Entscheid der fürsorgerischen Freiheitsentziehung seitens der Vormundschaftsbehörde gehabt haben. In der Tat ist es so, dass Beat Tinner als Präsident der Vormundschaftsbehörde die Anordnung des fürsorgerischen Freiheitsentzuges vom 1. Juli im Alleingang traf, mit der Begründung: „Die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung muss sofort erfolgen, und der Präsident hat anstelle der Gesamtbehörde in Anwendung von Art. 23 Abs. 1 VRP zu verfügen.“

6 Mels muss entscheiden

Claudia Zogg steht hinter dem Entscheid von Beat Tinner mit dem Argument: „Der Betroffene hat mit seiner Unterschrift freiwillig in die ambulante Begutachtung eingewilligt, das bezeugt von einer beschränkten Urteilsfähigkeit.“ Gleichzeitig meinte sie, dass dieser Fall nun nicht mehr bei der Gemeinde Wartau liege, da der Betroffene inzwischen in Mels wohne und deshalb jene Gemeinde dafür zuständig sei; das, obwohl der strittige Fall in Wartau initiiert wurde.

Im Gespräch hinterliess sie es, darauf hinzuweisen, dass der Gemeinderat mit Brief vom 17. Juli K unter Druck setzte. Dort heisst es: „Nachdem Sie unserer ersten Aufforderung, sich ambulant in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik St. Priminsberg, Pfäfers, (*untersuchen zu lassen*) nicht Folge geleistet haben, sehen wir nunmehr die zwangseise Untersuchung vor (...) Sollten Sie auch dieser Aufforderung nicht folgen, müsste die polizeiliche Zuführung in die Wege geleitet werden.“ Von Freiwilligkeit kann deshalb wohl nicht gesprochen werden.

7 Weiterer Widerspruch

In einem weiteren Brief der Klinik St. Priminsberg an die Gemeinde wird ein weiterer Widerspruch der Gemeinde Wartau deutlich. Chefarzt Thomas Meier schreibt: „In Ihrem Brief an K (*vom 17. Juli*) halten Sie fest, dass er Ihrer Aufforderung, sich ambulant an unserer Klinik untersuchen zu lassen, nicht Folge geleistet hätte. Diese Aussage irritiert mich. Mir ist kein Schriftstück bekannt, in dem eine derartige Aufforderung festgehalten wäre, insbesondere hat bis heute auch keine mir bekannte Abmachung mit der Klinik bestanden. Mit Ihrer Präsidialen Verfügung vom 1. Juli ordneten Sie ausdrücklich eine fürsorgerische Freiheitsentziehung an, auf deren Umsetzung Sie wahrscheinlich aus Gründen der Verhältnismässigkeit bis heute verzichteten.“

Beim gestrigen Besuch in der Klinik St. Priminsberg erfuhr K und sein Anwalt vom Chefarzt Thomas Meier mündlich, dass aufgrund der Ergebnisse seiner bis heute durchgeführten Untersuchungen einer Eheschliessung nichts entgegenstehe. In etwa zwei Wochen soll das Gutachten in schriftlicher Form vorliegen.

Aus dem Sarganserländer vom 26. September 1997 von Heidy Beyeler.
Anfang leicht gekürzt

8. Die Berichte der GPK Wartau an die Bürgerversammlung:

Was stand darüber im GPK-Bericht an die Bürgerversammlung?

Wir stellen fest, dass die Amtsführung korrekt erfolgte!

9. Weiteres:

Inzwischen wurde Beat Tinner bereits mehrmals mit einer Freundin gesichtet – übrigens auch eine Ausländerin. Ist der Gemeindepräsident von Wartau, Beat Tinner am Ende auch nicht mehr urteilsfähig? (Art. 97 Abs. 2 ZGB: Geisteskranke sind in keinem Falle ehedfähig.) Damit zeigt sich auch hier wieder, dass sich wieder dieselbe Gilde anmasst, für sich mehr Rechte in Anspruch zu nehmen, als sie den Bürgern gewähren will! Wasser predigen aber selbst Wein trinken!

Was haben die Gemeinde Wartau und die ehemalige Kreditanstalt Grabs, die 1998 infolge Überschuldung liquidiert werden musste gemeinsam? Beat Tinner, er ist Gemeindepräsident von Wartau und war bis zum Schluss Verwaltungsrat bei der Kreditanstalt. Ergeht es der Gemeinde Wartau demnächst gleich wie der Kreditanstalt Grabs?

10. Mein Kommentar:

Es ist offensichtlich, dass sich hier der Gemeindevorsteher Beat Tinner doch massiv Kompetenzen angeeignet hat, die ihm und dem Gemeinderat aufgrund des Sachverhaltes keinesfalls anstehen. Es ist nur zu hoffen, dass Tinner und Konsorten wegen der möglichen Tatbestände Amtsmissbrauch, Nötigung und Freiheitsberaubung zur Rechenschaft gezogen werden. Sollte dies nicht der Falle sein, so müssten die entsprechenden Untersuchungsorgane und die Gerichte zur Verantwortung gezogen werden. Das Bezirksgericht Werdenberg hat übrigens nicht nur hier einen zweifelhaften Entscheid gefällt. Auch diese „Arbeit“ gilt es noch genauer zu untersuchen! Die Eiligkeit mit der gemeinderätlichen Verfügung wäre nicht so dringend gewesen, zumal der Gemeinderat gemäss Art. 120 ZGB auch nach der Eheschliessung hätte Nichtigkeitsbeschwerde einreichen können, sofern er dazu aber handfeste Gründe gehabt hätte. Schon aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob das Ganze nicht eine persönliche Abrechnung gewesen sei.

Im vorliegenden Fall treten verschiedene Elemente in Erscheinung, die ich bereits seit langem beanstande, die bei der Regierung und dem Grosse Rat jedoch kein Gehör gefunden haben:

Ungeachtet der Tatsache, dass es um Angaben von Personen geht, die zu schützen sind, verstecken sich Tinner als auch Zogg doch hinter dem Amtsgeheimnis. Tinner hätte durchaus Angaben machen können, die die Persönlichkeit des Betroffenen nicht tangiert hätten. Leider wären aber diese Angaben zu seinem Nachteil gereicht worden und der Gemeindevorsteher hätte damals öffentlich sich blamieren müssen – nun wird er es nachholen müssen.

Aufgrund der Kehrtwende der Vormundschaftsbehörde, indem sie den Präsidialen Entscheid änderte, muss geschlossen werden, dass die übrigen Mitglieder damit nicht einverstanden waren. Um aber ihr Gesicht zu wahren, „mussten“ sie das Verfahren zu Ende führen, denn es konnte ihnen unter den herrschenden Verhältnissen nicht passieren, denn die übergeordneten Behörden werden die Entscheide so gut wie möglich decken! Hier wird genau die monistische Meinung des Gemeinderats sichtbar. Auch Zogg übernimmt aufgrund des Gemeindegesetzes die unhaltbare Auffassung des Gemeindevorstehers und verleugnet

sich selbst. Auch sie versteckt sich hinter dem Amtsgeheimnis. Nach dem Endentscheid des Bezirksgerichtes kann die Behörde schlussendlich behaupten, dass das Gericht die Angelegenheit anders beurteilt habe, sie aber nach „pflichtgemäßem Ermessen“ gehandelt hätten! Im weiteren werden ja auch die Medien angehalten, über die Behörden wohlwollend zu berichten, denn sie wollen doch auch einmal öffentliche Druckaufträge!

Zu „guter“ Letzt kommt einmal mehr die GPK, indem sie in ihrem Bericht den Gemeindebehörden attestiert, dass die Amtsführung korrekt erfolgt sei! War sie das tatsächlich?

Wäre dieser Fall von der GPK in ihrem Bericht an die Bürgerversammlung gemäss Art. 76 Abs. 1 GG korrekt gerügt worden, ohne die Persönlichkeit des Betroffenen zu berühren, so könnte ich mir vorstellen, dass Beat Tinner kaum mehr als Gemeindepräsident und erst recht nicht als Kantonsrat gewählt worden war. Aber es zeigt sich je länger je mehr, was sich in den Gemeindebehörden und im Grossen Rat für Leute ansammeln. In der Regierung, der Verwaltung und in der Justiz ist es ja inzwischen bekannt geworden.

4.3 Was geht in der Gemeinde Rüthi vor sich?

Metzger Franz Fässler betrieb mit seiner Frau in Rüthi 15 Jahre lang eine Metzgerei sowie weitere Filialen. Fast von einem Tag auf den andern wollte er die Metzgerei verkaufen. Dabei suchte er im Herbst 1998 seinen ehemaligen mit verschiedenen Berufsauszeichnungen dekorierten Mitarbeiter auf und bat ihn, bei ihm wieder umgehend mitzuarbeiten, da er überlastet sei und seinen Betrieb an ihn verkaufen wolle.

Sein künftiger, sehr junge Mitarbeiter willigte ein und trat bei Fässler wieder die Stelle an. Im Herbst 1998 unterbreitete Fässler seinem neuen Mitarbeiter ein Kaufangebot. Fässler organisierte eine Zusammenkunft mit der Sparkasse Oberriet. Der künftige Mitarbeiter glaubte Anfangs nicht, dass er die Finanzierung erhalten werde, doch innerhalb einer Stunde hatte er die Zusicherung der Bank, die obwohl die Eigenmittel unbedeutend waren. An der Bankbesprechung waren die Herren Gottlieb Mattle, Direktor und Fredy Kolb, Bankberater. Letzterer beriet ebenfalls auch Fässler.

Anlässlich der eigentlichen Verkaufsverhandlung waren nebst der Käuferschaft und dem Ehepaar Fässler auch die Herren Gottlieb Mattle und D. Roth, damals vom Treuhandbüro Gschwend in Altstätten. Roth ist heute noch sein Treuhänder, obwohl er seinen Arbeitsort gewechselt hat. Mattle stellte sich angesichts der zahlenmässigen Übermacht von Fässlers Verhandlungsdelegation auf die Seite der Käuferschaft. Zuerst war ein Ringen um die Liegenschaft, obschon eine Schätzung einen weit höheren Betrag vorgab, einigte man sich erheblich tiefer. Darnach gab es heftige Diskussionen um das Inventar. Ein von der Käuferschaft verlangtes Konkurrenzverbot wurde von „seinem“ Vertreter Mattle als unnötig abgelehnt, da dies rechtlich doch nicht durchsetzbar sei! Alle weiteren Vorbringen der Käuferschaft wurden als „nicht nötig“ und „das kann man nicht so machen“ befunden und abgewiesen. Weiter wurden sie über die Folgen der Personalübernahme nicht ins Bild gesetzt. Fässler liess sich vom Käufer anstellen.

Bei der offiziellen Geschäftsübernahme kam die tatsächliche Sauberkeit an den Tag. Schimmelpilze in der Kühlvitrine, faulende Fleischreste dahinter und Kriechtiere sowie Ameisen am Boden. Der Grillofen war so dreckig, dass daran rund 100 Stunden lang intensiv gereinigt werden musste. Unter der Friteuse lagen seit langer Zeit Würste und das Fritieröl war so alt, dass es selbst in erhitztem Zustand nicht mehr abließ! En Guete! Aufgrund dieser Zustände wäre die Gesundheitsbehörde verpflichtet gewesen, die Metzgerei sofort zu schliessen. Da dies aber nicht gemacht wurde, muss die Frage gestellt werden, ob denn die Gesundheitsbehörde blind war oder anderes mit im Spiel war?

Nachdem die neuen Betriebsinhaber das Geschäft endlich eröffnen konnten, begannen die Probleme erst mit dem Personal, das die neuen Vorgesetzten nicht akzeptieren wollte und immer der Meinung war, dass sie es machen konnten wie vorhin. Viele Angestellten kündigten und arbeiteten nachher bei Fässler weiter, denn dieser hatte mit dem Verkauf seiner Metzgerei über einen Kompagnon in Rorschach ein weiteres Geschäft eröffnet und bereits fünf Wochen später verliess er von heute auf morgen seine Arbeitsstelle, ohne je ge-

kündigt zu haben. Von nun an konkurrenzierte Fässler die einzige Metzgerei in Rüthi massiv, indem er zu viel tieferen Preisen anbot. Anfangs 1999 übernahm Fässler zusätzlich noch die Metzgerei Schneider in Eichberg.

Gleichzeitig begannen auch die Reklamationen, dass dies und jenes nicht in Ordnung sei und überhaupt, dass es bei Fässler viel besser gewesen sei! Es stellt sich dabei auch die Frage, ob Fässler und Konsorten ihre Kollegen hier nicht zu einem Mob aufgebracht habe. Der von den Käufern verlangte Kundenstamm wurde nie ausgehändigt und die scheinbar grösste Kundschaft, der Ausländer, nahm Fässler gezielt mit. Es stellt sich dabei auch die Frage, ob Fässler zweifelhaftes Fleisch verkauft habe, da er sehr tiefe Preise verlangen konnte.

Die Geschäftsinhaber versuchten beim Gemeindepräsidenten Thomas Ammann vergeblich darauf einzuwirken, dass die der Gemeinde nahestehenden Betriebe bei ihnen, der einzigen Metzgerei in Rüthi einkaufen sollten. Dieser bestreitet aber vehement, von den Schwierigkeiten gewusst zu haben.

Die Kundschaft blieb aus und damit ging der Umsatz zurück und somit auch der Gewinn. Die Zahlen wurden rot und röter und es war eine Frage der Zeit bis zum Konkurs. Auch die Bankkommission der Sparkasse hatte sich bereits in diesem Fall eingeschaltet. Zufälligerweise fiel einem Sparkassenmitarbeiter, der zugleich Kommissionsmitglied ist auf, dass bei der Metzgerei nicht alles stimmte. Weshalb er mit den Geschäftsinhabern in Kontakt trat. Überraschend war, dass in all den unzähligen protokollierten Gesprächen mit der Sparkasse kein Hinweis auf den effektiven Zustand der Metzgerei vorhanden war. Im Protokoll stand lediglich belangloses Zeug!

Auch die Arbeit des Treuhandbüro Büchel und Stieger Oberriet funktionierte nicht ordnungsgemäss. So wurden Zahlungen getätigt, die von den Metzgereiinhabern nicht visiert worden waren, handkehrum wurden aber Rechnungen nicht bezahlt, sodass es zu Mahnungen kam. Auch wurde festgestellt, dass die Rechnungen durch das Treuhandbüro nicht vollständig bezahlt wurden. Ob die vom Treuhandbüro in Rechnung gestellten Arbeiten der auf Basis der Offerte erstellten Vertrages entsprechen, muss dahingestellt bleiben. Als die Situation schwieriger wurde, beendete das Treuhandbüro Büchel und Stieger das Mandat und teilte dies per Fax mit, damit es alle Angestellten lesen konnten. Die abgegebenen Unterlagen waren so, dass die Personalabrechnung äusserst aufwändig war. Gezielt wurden dazu auch Aussagen gestreut.

Noch nebenbei: Fässler war immer sehr gut über die Situation seiner Nachfolger im Bild. Das Treuhandbüro Büchel und Stieger war auch noch teilweise für Fässler zuständig. Aufgrund der Äusserungen von Gemeindepräsident Ammann muss geschlossen werden, dass er doch sehr genau im Bild war über die Metzgerei. Leo Büchel ist Ammans engster Freund und soll auch seine rechte Hand sein.

Aufgrund Fässlers Grosszügigkeit in angeschriebenen Häusern kann hochgerechnet und abgeschätzt werden, dass er dafür im Jahr mehrere zehntausend Franken hat liegen lassen. Im Dorf Rüthi wird hinter vorgehaltener Hand auch bestätigt, dass es einige Chefs gebe und wenn man da nicht hineinpasst und ab und zu etwas liegen lasse, so erhalte man keine Aufträge. Das ist nicht nur in dieser Gemeinde der Fall, sondern auch in Flawil und noch vielen andern auch.

Unterdessen hat sich auch herausgestellt, dass die Stromrechnungen unter dem neuen Inhaber viel grösser waren als bei Fässler. Mit ein Grund war, dass Fässler nie eine Leistungsgebühr zu zahlen brauchte und das obschon der Betrieb gleich gross war und die Maschinen die gleichen waren. Es stellt sich deshalb die Frage, ob mit dem Geschäftsantritt gezielt ein Spitzenzähler eingebaut worden sei oder ob er vorher ausgebaut worden war. Ob noch weitere Einflüsse die tieferen Rechnungen begründen, sei dahingestellt. Präsident der Elektra, dem Stromlieferanten ist der Gemeindepräsident Ammann.

Im Spätsommer 2001 ist der Konkurs angemeldet worden und das Konkursamt (KA) Buchs hat sich der Sache angenommen. Aufgrund eines vom Konkursamt in Auftrag gege-

benen Schätzungsgutachten geht hervor, dass Fässler die Liegenschaft zum rund dreifachen! Preis verkauft hat.

Aufgrund des Konkurses ist klar, dass die Metzgerei verkauft werden muss. Bereits hat sich ein Kaufinteressent Schiegg gemeldet. Er sei wegen Betäubungsdelikten vorbestraft und es bestehe der Verdacht, dass er lediglich der Strohmann von Fässler sei.

Aufgrund einer Besprechung der verschiedenen Parteien Sparkasse, Kaufinteressent, Schuldner und Konkursamt geht nachstehendes hervor:

Mattle behauptet, er wisse nicht um was es an dieser Besprechung gehe, denn Gemeindepräsident Ammann von Rüthi habe im lediglich den Termin telefonisch mitgeteilt. Kaufinteressent Schiegg erklärt, es gehe darum, den Verkauf der Liegenschaft zu forcieren, damit Rüthi wieder eine Metzgerei habe. Von Seiten des Konkursamtes wird mitgeteilt, dass bereits ein schriftliches Angebot beim KA mit Kopie an die Sparkasse eingegangen sei. Im weiteren seien noch verschiedene Verzeichnisse zu erstellen, die noch Zeit benötigten. Diese Abklärungen seien nötig.

Auf die Frage von Schiegg, welche Auflagen für den Kauf notwendig seien, werden von Seiten des Konkursamtes Listen des kant. Amtes für Lebensmittel und des Veterinärarnes abgegeben und darauf hingewiesen, dass diese eine Grundlage für die Preisbildungsrelevanz im Sinne einer objektiven Wesentlichkeit für einen Käufer bilden, damit nichts verheimlicht werde. Diese Unterlagen würden Bestandteil des Kaufvertrages. Weiter wird eingeräumt, dass diese Unterlagen bereits zur Zeit des Kaufes vom heutigen Schuldner bestanden hätten, ihm jedoch als damaligen Käufer vom Verkäufer Fässler vorenthalten wurden. Im weiteren habe das Konkursamt bereits Strafanzeige eingereicht.

Mattle erklärt, dass die Sparkasse ein grosses Anliegen habe, dass in dieser Angelegenheit die Wahrheit an den Tag gefördert werde und man daher an einer unüblichen Forcierung des Verkaufes nicht interessiert sei, zumal bekannt sei, dass den Schuldner am Konkurs keine Schuld treffe! Aus diesem Grund verzichte die Sparkasse auch auf einen Verlustschein, dies habe sie schon immer signalisiert.

Von Seiten des Konkursamtes wird die Frage in die Runde geworfen, wer dann die Schuld an diesem Verfahren treffe, worauf Mattle entgegnet, dass dies ein persönlicher Rachezug des Gemeindepräsidenten Ammann sei, denn der neue Geschäftsinhaber sei ihm „nicht genehm“! Weiter führt Mattle aus, dass Ammann ihm mehrmals angerufen und gedroht habe, wenn die Sparkasse den Schuldner nicht in den Konkurs werfe, dann werde er dies tun! Er ergänzt noch, dass wenn Ammann dies nicht täte, dann hätte dies Treuhänder Leo Büchel, die rechte Hand von Ammann getan. Der Schuldner fügt bei, dass sein Rechtsanwalt ihm mehrmals angerufen und geraten habe, er solle selbst Konkurs eingeben, damit ihm nichts passiere.

Der Schuldner teilt mit, Mattle habe ihm erzählt, dass sich Fässler dahingehend geäußert habe, dass er, Fässler innert einem Jahr seit des Verkaufes wieder in „seiner Metzgerei“ metzgen werde. Mattle bestätigte diese Aussage.

Schiegg erklärt, dass er auf die weitere Forcierung verzichte und auch kein beziffertes Angebot einreichen werde. Gleichzeitig beteuert er, dass er persönlich die Liegenschaft kaufen wolle und er nicht für einen Strohmann handle. Er wolle dort einen Fleischhandel eröffnen und nicht selbst wursten oder schlachten.

Abschliessend sei noch erwähnt, dass die Familien Mattle und Ammann starken Einfluss in der Sparkasse Oberriet ausüben.

Durch die sehr offene und unverblümete Aussage von Mattle, Direktor der Sparkasse Oberriet wird sichtbar, dass sich diese Herren bei der Durchführung ihres Geschäftes sehr sicher sein müssen, nicht behelligt zu werden. Dies ist nur möglich, wenn man in entsprechender Behörden- oder Beamtenposition steht und zudem noch politischen Einfluss ausüben kann. Dies alles trifft auf einen Gemeindepräsidenten, der zugleich Kantonsrat ist zu.

Obwohl das Konkursamt bereits im Dezember 2001 Strafanzeige eingereicht habe, wurden aber vom Untersuchungsamt Altstätten bis zum heutigen Datum noch keine Amtshandlungen durchgeführt. Dem Schuldner wurde Anfangs Februar vom zuständigen UR mitgeteilt, zuerst müsse er noch in die Ferien und nachher habe er keine Zeit, so die Aussage! Eine Beweissicherung scheint nicht erwünscht. Obwohl diese von Gesetzes wegen unverzüglich durchzuführen wäre, damit die Beweise sichergestellt werden können. Dies haben wir auch bei der Strafanzeige in Flawil erlebt. Politiker, Beamte und einflussreiche Private begünstigen einander was das Zeug hält! So wird es auch in diesem Fall sein!

Abschliessend sei noch der „Führungsstil“ des Gemeindepräsidenten Thomas Ammann anhand eines Beispiels verdeutlicht:

Anlässlich der Ortsbürgerversammlung stand die Wahl von zwei Ausländerfamilien zur Diskussion. Ammann war zumindest bei einer Familie sehr dafür, dass sie einzubürgern sei, obwohl diesem Gesuchsteller nachgewiesen worden sei, dass er im Fussballclub etwas entwendet habe. Sie wurden nicht eingebürgert. Gegen die Einbürgerung stimmte auch ein Gemeindemitarbeiter. Tags darauf wurde dieser Gemeindemitarbeiter von Ammann in sein Büro bestellt und habe ihn wegen seiner Wahl scharf gerügt, so die Aussage des Betroffenen.

Was stand darüber im GPK-Bericht an die Bürgerversammlung?

Die GPK-Berichte aus Rüthi wurden mir nicht zugestellt. Es scheint, dass es auch in dieser Gemeinde einiges zu verheimlichen gibt, denn auch ein Leserbrief in dieser Angelegenheit wurde von der Zeitung Rheintaler abgelehnt!

- Wie ist es möglich, dass ein Bankverwalter einem Kunden praktisch einen Blankokredit für die rund dreifach zu teuer gekaufte Metzgerei erteilt und anschliessend ohne Reue festhält, dass den Käufer und heutigen Schuldner kein Verschulden treffe?
- Ist das Entgegenkommen des Bankverwalters nicht als Entgegenkommen zu verstehen, damit der Schuldner keine rechtlichen Schritte gegen Bank und Verkäufer einleitet, um Ärger zu vermeiden?
- Weshalb wurde in den Besprechungsprotokollen mit der Bank nicht der tatsächliche Sachverhalt festgehalten?
- Metzger Fässler hat seinen „Gewinn“ am Metzgereiverkauf erzielt. Wie kann aber die Sparkasse diesen „fahrlässig“ verursachten Schaden mit legalen Geschäften wieder wett machen?
- Aus welchen Gründen hat Gemeindepräsident Ammann ein Interesse, dass der Schuldner in den Konkurs gestossen wird und er sich einsetzt, dass die Liegenschaft rasch wieder verkauft wird, obwohl der Kaufinteressent lediglich einen Fleischhandel aufziehen möchte?
- Weshalb führt das zuständige Untersuchungsamt Altstätten keine Amtshandlungen durch und vor allem, weshalb wurde die Beweissicherung nicht sofort durchgeführt, bzw. wird sie verzögert?

4.4 Weitere Fälle

Aufgrund dieser Erkenntnisse stellen sich mehr Fragen, als dass geschildert wurde. Sowohl Fragen als auch Antworten überlasse ich dem Leser. Mein Anliegen besteht lediglich darin aufzuzeigen, dass sich Behördenmitglieder und Beamte nicht nur in Flawil straffällig verhalten, diese aber einen willkürlichen Schutz vor Strafverfolgung geniessen.

Genügen dem Grosse Rat diese aufgedeckten Fälle immer noch nicht, das bundesrechtswidrige Ermächtungsverfahren gemäss Art. 16 Abs. 2 StP aufzuheben. Muss ich Ihnen noch mehr unter die Nase reiben, bis Sie sich in Ihr Sitzleder kneifen und endlich handeln?

Möchten Sie beispielsweise wissen, wie eine Vormundschaftsbehörde mittel des beauftragten Sozialbeamten eine Liegenschaft ohne Einwilligung der Miteigentümer verkaufte und zudem auf andern Objekten die Belehnung änderte?

Möchten Sie noch erfahren, wie andere Gemeinden als nur in Wartau Bürgerinnen und Bürger in die psychiatrische Klinik, Heime und dgl. einweisen, damit sie künftig ihr Maul halten, oder ihnen sogar während des „Aufenthalts“ die Wohnung geräumt werden, sodass sie nachher auf der Strasse stehen?

Möchten Sie wissen, wie die Gerichte bei unliebsamen Kunden zweimal Vorschuss verlangen, damit das Verfahren gemächlich in Gang gesetzt wird?

Oder möchten Sie wissen, wie kantonale Beamte Planer bevorteilen?

Teilen Sie mir Ihre Wünsche mit. Ich liefere Ihnen die verlangten Informationen, selbstverständlich aber nicht gratis!

5. Meine Forderungen

Einstweilen stelle ich meine prioritären politischen Hauptforderungen wie folgt:

5.1 Aufhebung von Art. 16 Abs. 2 des Strafprozessgesetzes

1. Ich verlange ultimativ, dass der Grosse Rat anlässlich der Februarsession 2002 das Ermächtigungsverfahren und damit Art. 16 Abs. 2 des Strafprozessgesetzes per sofort ersatzlos aufhebt.
2. Gleichzeitig hat der Grosse Rat die Strafuntersuchungsorgane umgehend anzuweisen, dass alle abgewiesenen Strafanzeigen unverzüglich in die Untersuchung zu nehmen sind, damit möglichst wenig Fälle verjähren.
3. Für die Bearbeitung aller Strafanzeigen bzw. Strafklagen gegen Behördenmitglieder und Beamte hat der Grosse Rat unverzüglich einen ausserordentlichen und ausserkantonalen Staatsanwalt zu ernennen, denn die Strafuntersuchungsorgane sind ebenfalls ein Teil der Staatsverwaltung und auch in diesem Bereich muss davon ausgegangen werden, dass alles was ich bereits thematisiert habe, auch dort gilt. Deshalb ist ein grosser Teil dieser Beamtenschaft gegenüber den Tatverdächtigen befangen.

Da die Strafuntersuchungsbehörden bereits heute mehr als ausgelastet sind und zudem ein alter Pendenzenberg immer noch nicht abgetragen ist, muss dem neu zu ernennenden Staatsanwalt ebenfalls eine Anzahl unbefangener Untersuchungsrichter zugeteilt werden, denn wie bereits erwähnt, sind erstens die bestehenden Organe überlastet, zweitens teilweise befangen und drittens muss davon ausgegangen werden, dass infolge der Strafverfolgung auch die bestehenden Untersuchungsorgane noch dezimiert werden könnten.

Sollte der Grosse Rat die vorgenannten Forderungen 1 und 2 nicht fristgemäss umsetzen, so behalte ich mir so oder so vor, das ganze Parlament wegen **wiederholter** Begünstigung zur Rechenschaft zu ziehen.

5.2 Instandstellung des Informationsflusses an die Bürgerversammlung

1. Ich verlange ultimativ, dass der Grosse Rat anlässlich der Februarsession 2002 die Voraussetzungen schafft, dass per sofort das Ergebnis der Prüfung durch die GPK gemäss Art. 76 Abs. 1 Gemeindegesetz ungeschmälert und ungeschminkt an die Bürgerversammlung gelangt, erstmals per Bürgerversammlung 2002.

Da mir die genaue Argumentation der Regierung nicht bekannt ist, bin ich auch nicht in der Lage, das Gegenargument einzulegen. Ich stelle mich jedoch auf den Standpunkt, dass die Aufhebung von Art. 155 Gemeindegesetz die Wirkungsvollste ist und

dieser Artikel wieder durch seinen Vorgänger, Art. 48 Abs. 1 Organisationsgesetz 1947 zu ersetzen ist.

2. Weiter hat der Rat dafür zu sorgen, dass der Beschluss zeitverzugslos den Gemeinden übermittelt wird, damit sichergestellt ist, dass **alle** Geschäftsprüfungskommissionen **ab sofort** das neue Regime anwenden. Erstmals per Bürgerversammlung 2002.

Sollte der Grosse Rat die vorgenannten Forderungen nicht fristgemäss umsetzen, so behalte ich mir ebenfalls so oder so vor, das ganze Parlament unter dem allgemeinen Tatbestand des Amtsmissbrauch zur Rechenschaft zu ziehen.

5.3 Absetzung und Neuwahl der Regierung

1. Die Regierung hat ihr Amt nachweislich und schwerwiegend missbraucht und hat deshalb im Volk keinen politischen Rückhalt mehr, zumal sie sich auch Straftatbestände hat zuschulden lassen kommen. Aus diesem Grund ist die Regierung weder für das Parlament noch für das Volk tragbar. Das Vertrauen ist bis ins Mark erschüttert.

Da weder Parlament noch Volk ein verfassungsmässiges Recht haben, die Regierung abzuwählen, hat ihr der Grosse Rat anlässlich der Februarsession 2002 mittels namentlicher Abstimmung das Vertrauen zu entziehen und zum Rücktritt aufzufordern, damit ein umgehender und geordneter Wechsel von der heutigen zur neu zu bestellenden geplant und vollzogen werden kann.

2. Gleichzeitig hat der Grosse Rat darüber im Grundsatz zu befinden, ob er die Regierung aufgrund Artikel 55 Abs. 1 Pt. 12 der Kantonsverfassung strafrechtlich belangen will.

5.4 Rücktritt und Neuwahl des gesamten Parlamentes

1. Der Grosse Rat hat ebenfalls nachweislich Rechtsverweigerung und Begünstigung begangen. Aus diesem Grund ist auch hier das Vertrauen des Volkes in das Parlament, und dabei sind vor allem die Vertreter der Regierungsparteien betroffen, zutiefst zerstört, da genau diese Personen sich für das Recht der einzelnen Bürger hätten einsetzen müssen, es aber vorsätzlich unterlassen haben. Aus diesem Grund wird auch das Parlament vom Volk nicht mehr akzeptiert.

Auch hier hat das Volk keine verfassungsmässige Grundlage, das Parlament seines Amtes zu entheben. Es bleibt lediglich zu hoffen, dass die einzelnen Parlamentarierinnen und Parlamentarier endlich ein wenig Vernunft, Einsicht und Verantwortungsgefühl aufbringen, um sich von selbst zu diesem Schritt zu entschliessen. Sicher wird aber auch sein, dass sich auch in diesem Gremium die Reihen lichten werden. Demzufolge wird es so oder so zumindest teilweise zu Nachwahlen kommen müssen.

Ich beantrage deshalb, dass der Rat ebenfalls darüber diskutiert und beschliesst, ob das Parlament ebenfalls umgehend neu bestellt werden kann.

5.5 Formelles

1. Über alle vorgenannten und geforderten Begehren unter den Punkten 5.1 bis 5.4 sind im Grosse Rat die Abstimmungen unter Namensaufruf durchzuführen.

Für den Anfang sollten Sie genügend Arbeit haben. Ich kann Ihnen aber versichern, dass dies noch lange nicht alles sein wird, denn ich habe vor, Ihnen zu gegebener Zeit weitere Forderungen zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Brunner, Architekt HTL

Beilagen:

- 1 Schreiben AK an den Gemeinderat Flawil vom 26. Januar 2001
- 2 Schreiben AK an Felix Bossart vom 26. Januar 2001
- 3 Vernehmlassungsantwort von Felix Bossart vom 2. und 26. Februar 2001
- 4 Die Entwicklung des Gemeindegesetzes
- 5 Die Entwicklung der Staatsverfassung